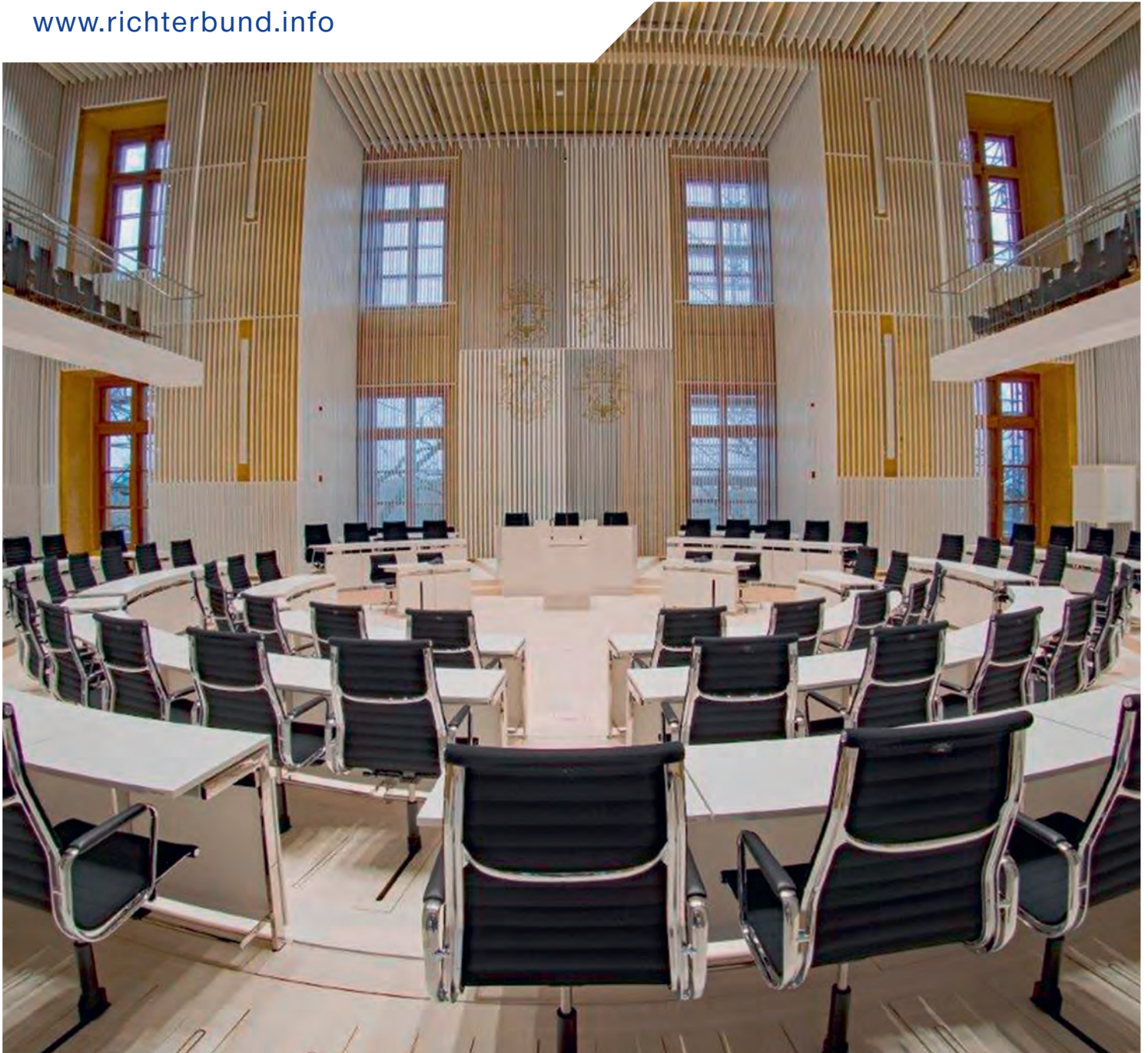


# forum

[www.richterbund.info](http://www.richterbund.info)



1/21

LANDTAGSWAHLEN 2021 –  
WAHLPRÜFSTEINE DES RICHTERBUNDES M-V

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Vorstand des Richterbundes M-V,  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.  
c/o Landgericht Rostock  
August-Bebel-Straße 15, 18055 Rostock  
Vereinsregister: Amtsgericht Rostock  
Reg.-Nummer: VR 327

### Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE43 1405 2000 0301 0537 31  
BIC: NOLADE21LWL

### REDAKTION FORUM UND V. I. S. D. P. / PRESSESPRECHER

kommissarisch Michael Mack  
pressearbeit@richterbund.info

### Verlag, Anzeigen und Herstellung

Wilke Mediengruppe GmbH  
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm  
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0  
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90  
E-Mail: info@einfach-wilke.de  
Internet: www.einfach-wilke.de

### Hinweise

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“  
bezeichnen in forum geschlechtsunabhängig  
den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen  
nicht immer der Meinung der Redaktion.

### Titelbild: Pressestelle des Landtags M-V

S. 3: Michael Mack  
S. 6: Michael Mack  
S. 10: Sebastian Ehlers  
S. 11: Jacqueline Bernhardt  
Cartoons von Tim Oliver Feicke

Alle Daten auch im Internet unter:  
[www.richterbund.info](http://www.richterbund.info)



## INHALT

<u>EDITORIAL</u>	3
<u>VORSTANDSBERICHT</u>	4–5
Bericht aus der Vorstandsarbeit	4
<u>REGELANFRAGE – PRO &amp; CONTRA</u>	6–7
Regelanfrage beim Landesverfassungsschutz	6
<u>TITELTHEMA</u>	8–21
Landtagswahl 2021 – Wahlprüfsteine des Richterbundes M-V	8
<u>INTERVIEW MIT PRÄSOLG</u>	22–25
Der neue Präsident des Oberlandesgerichts im Interview mit dem Richterbund M-V	22
<u>AUS DER PRAXIS</u>	26–27
Der amtsrichterliche Bereitschaftsdienst	26
<u>BERICHT DES HRR</u>	27–30
Bericht des Haupttrichterrates	27
Mitstreiter gesucht!!!	30
Beitrittserklärung	31

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hätte uns jemand vor einem Jahr gesagt, dass auch jetzt noch nach mehr als einem Jahr die Corona-Pandemie das alles beherrschende Thema ist, wir hätten wahrscheinlich nur ungläubig mit dem Kopf geschüttelt. Sowohl privat als auch beruflich hat die Pandemie uns nachhaltig im Griff. Wir sind gehalten, überwiegend im Homeoffice oder im Schichtsystem zu arbeiten. Austausch auf kollegialer Ebene findet nur noch unter erschwerten Bedingungen statt.

Viele der für 2020 geplanten Veranstaltungen konnten nicht stattfinden. Ich denke dabei an den RiStA-Tag in Weimar, der zunächst verschoben und dann ganz abgesagt werden musste. Unsere Mitgliederversammlung haben wir trotz aufkommender Bedenken zunächst weiter geplant, erst kurz vor dem anstehenden Termin mussten wir sie dann aufgrund des erneuten, zunächst in der Lightversion verhängten Lockdowns ganz absagen. Wir wollen mit der Mitgliederversammlung nicht nur unserer vereinsrechtlichen Pflicht nachkommen, sondern verstehen sie ganz besonders auch als Come-together für alle Mitglieder. Wir haben uns daher entschlossen, nicht auf eine digitale Variante zu setzen, sondern den Termin auf die Zeit nach den Sommerferien in der Hoffnung der Möglichkeit einer Präsenzveranstaltung zu verschieben. Nur wenn sich danach auch keine Perspektive eröffnet, werden wir eine digitale Variante notgedrungen wählen.

Trotz dieses alles beherrschenden Pandemie-Themas gibt es auch noch andere Themen, die für die weitere Entwicklung der Justiz in unserem Land von Bedeutung sind. Im Herbst endet die 7. Legislaturperiode des Landtages, am 27. September stehen zusammen mit den Bundestagswahlen die Landtagswahlen an. Wie auch zur vergangenen Wahl haben wir wieder Wahlprüfsteine an die im Landtag

vertretenen Parteien und die Parteien, die nach allgemeiner Meinung Aussicht haben, dem nächsten Landtag anzugehören, verschickt. Wir haben es nicht als unsere Aufgabe angesehen, hinsichtlich der Parteien irgendwelche Vorauswahlen zu treffen. Unsere Aufgabe sehen wir darin, Sie umfassend über die Angebote der Parteien zu informieren. Machen Sie sich Ihr eigenes Bild von den Antworten der Parteien. Wer mag, kann die Antworten auch gerne mit den Antworten zur letzten Landtagswahl vergleichen. Das August-Heft des Jahres 2016 ist weiterhin online unter <http://www.richterbund.info/forum.htm> abrufbar.

Hinweisen möchte ich auch auf das Interview mit dem neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts Kai-Uwe Theede, in dem er uns einiges Persönliches über seinen bisherigen Werdegang, seine ersten Eindrücke im neuen Amt, aber auch zu den bedeutenden Aufgaben in der Zukunft erzählt hat.

Auch die Vorstandsarbeit konnte nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Unsere Vorstandssitzungen haben wir weitestgehend digital durchführen müssen. Dies hatte zumindest den positiven Effekt, dass wir uns mit Dingen wie Videokonferenztechnik jetzt – ebenso wie viele andere, gewollt oder auch nicht – besser auskennen. In diesem Heft daher noch ein kurzer Bericht zu den wesentlichen Fragen aus der Vorstandsarbeit.

Bleibt mir zum Schluss noch, Ihnen eine interessante Lektüre zu wünschen. Ich hoffe, wir sehen uns zur nächsten Mitgliederversammlung, hoffentlich in Präsenz. Bleiben Sie gesund.

Michael Mack



Michael Mack



## NEUE MITGLIEDER

- Julia Ohlendorf, StA Stralsund
- Srinivas Rösing, StA Schwerin

## BERICHT AUS DER VORSTANDSARBEIT

Am 14. Januar waren wir zur Sitzung des Finanzausschusses als Experten zum Entwurf eines Gesetzes zur „Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ eingeladen. Die Sitzung fand unter Corona-Bedingungen mit Abstand und teilweiser Zuschaltung per Videokonferenz statt. Die Neuregelung des Besoldungsrechts bringt im Wesentlichen die Streichung der untersten Erfahrungsstufe in der R-1-Besoldung (hierüber und über die weiteren Änderungen haben wir bereits im Forum 1/20 berichtet). Im Vergleich zur ersten Anhörung im Eckpunktepapier brachte der Gesetzentwurf keine wesentlichen Neuerungen. Wir haben unsere Bedenken geäußert, dass diese Verbesserungen nicht ausreichen werden, um den sich abzeichnenden Bedarf an qualifizierten Kolleginnen und Kollegen langfristig zu decken, und erneut auf die unserer Ansicht nach erforderliche Wiedereinführung einer bundeseinheitlichen Besoldung hingewiesen.

Nicht unwesentlich sind die scheinbar beiläufigen Änderungen „weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.

Positiv schätzen wir hier die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers in § 8 d RiG-E ein. Mit der Aufnahme in das Richtergesetz ist definitiv geklärt, dass diese Möglichkeit nicht nur für Beamte, sondern auch für Richter und Staatsanwälte Anwendung findet. Zur Vermeidung des vorgezogenen Antragsruhestands (also ab 63 Jahren bis zum Eintritt in den regulären Ruhestand) soll Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zur Sicherung des Wissenstransfers bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses eröffnet werden. In diesen Fällen wird ein Teilzeitzuschlag in Höhe von 25 Prozent der Dienstbezüge gewährt, da ansonsten gegenüber der herkömmlichen Teilzeitbeschäftigung keine Unterschiede bestünden und es deshalb an einem Anreiz fehlen würde, sich gegen den vorgezogenen Ruhestand zu entscheiden.

Des Weiteren sieht § 5 Absatz 3 RiG-E unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Richterverhältnisses erstmals die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandes auf Antrag des Richters oder des Staatsanwalts vor. Diese Regelung stellt einen wichtigen Beitrag zur vom Richterbund lange schon geforderten Flexibilisierung des Pensionierungseintritts dar. Bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses besteht die Möglichkeit, den Pensionseintritt um insgesamt höchstens drei Jahre, wenn ein entsprechender Antrag jeweils spätestens ein Jahr vor Erreichen der – hinausgeschobenen – Altersgrenze gestellt wird und ein dienstliches Interesse daran besteht, hinauszuschieben. Wegen der besseren personalwirtschaftlichen Planbarkeit beträgt die Verlängerungsfrist jeweils genau ein Jahr. Hier bleibt abzuwarten, wie das Justizministerium das dienstliche Bedürfnis verfassungskonform anzuwenden beabsichtigt.

Anlass zu breiten Diskussionen im Rahmen der Anhörung des Finanzausschusses bot fast ausschließlich die dritte geplante Änderung im Richtergesetz (bzw. die analoge Änderung im Landesbeamtengesetz), die geplante Regelanfrage beim Landesverfassungsschutz um Auskunft, ob Erkenntnisse dort vorliegen, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen. Während bei den sonstigen beabsichtigten Änderungen weitestgehend Einigkeit bestand, ergab sich hier erheblicher Diskussionsbedarf.

Beim Ziel, Verfassungsfeinde im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst zu verhindern, bestand Einigkeit. Welcher Weg hierfür richtig, sinnvoll und verfassungsgemäß ist, bedarf – auch aus unserer Sicht – einer intensiven Diskussion. Eine solche – wesentliche – Änderung so beiläufig mit einem Gesetz zur Besoldungsneuregelung einzuführen, halten wir für falsch.

In der Anhörung machte die Vertreterin der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg so



auch darauf aufmerksam, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuverlässigkeitsüberprüfung schon aufgrund der historischen Erfahrungen mit dem früheren Radikalenerlass entsprechenden Bedenken begegne. Sofern man jedoch dennoch an dieser Regelung festhalten wolle, müsse man aber auch noch die Debatte über die Kriterien der Bewertung der Zuverlässigkeit führen.

Seitens des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde erklärt, dass der Gesetzgeber auch unter Berücksichtigung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) grundsätzlich eine sogenannte Regelanfrage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Verfassungstreue normieren könnte. Allerdings setze die DS-GVO hierfür sehr hohe Hürden, denen der vorliegende Gesetzentwurf bisher nicht gerecht werde. Es werde beispielsweise nicht gesetzlich festgelegt, welche Systeme überhaupt abgefragt werden dürften. Zudem gebe es keine Festlegung dahingehend, welcher Grad der Ermittlungen gegen eine Person für die Übermittlung der Daten genüge. Nach Ansicht des Landesdatenschutzbeauftragten sei die Thematik derart umfangreich, dass man diese keinesfalls, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, nur in einem einzigen Paragraphen regeln könnte. Hierfür sei mindestens ein eigener Abschnitt im Gesetz oder besser noch ein eigenes Gesetz erforderlich.

### Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stammt ein Referentenentwurf zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund des externen (ministeriellen) Weisungsrechts nach § 147 GVG wird vielfach befürchtet, so die Gesetzesbegründung, dass ein „böser Anschein“ politischer Einflussnahme entsteht. Zudem hat der EuGH entschieden, dass deutsche Staatsanwaltschaften keine „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

sein können, da sie der Gefahr ministerieller Einzelweisungen ausgesetzt sind (EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU, Rn. 90). Der Gesetzentwurf sieht vor, die Staatsanwaltschaften vom ministeriellen Einzelweisungsrecht zumindest im Bereich der europäischen Strafverfolgung auszunehmen.

Bedauerlicherweise ist unser Justizministerium zusammen mit weiteren CDU-Landesjustizministerien aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken diesem Ansinnen entgegengetreten.

Der Richterbund tritt bereits seit Jahren für eine Stärkung der Unabhängigkeit der Judikative gegenüber der Exekutive ein. Wir halten daher den nunmehr angedachten „kleinen Schritt“ in Richtung der Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften für dringend geboten und setzen uns auch weiterhin dafür ein.

### Handbuch der Justiz

Die Fortführung des Handbuchs der Justiz wird derzeit auf Ebene des DRB hinterfragt. In der letzten Zeit hat sich vermehrt gezeigt, dass das Verhältnis zur Veröffentlichung der eigenen Daten sich gewandelt hat. Haben wir früher einmal unser Einverständnis mit der Veröffentlichung von Daten erklärt und uns danach nie mehr darum Gedanken gemacht, ist heute ein zunehmend sensiblerer Umgang mit den eigenen Daten erkennbar. Ein Fakt, der insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Kolleginnen und Kollegen, die an den Strafgerichten oder in den Staatsanwaltschaften arbeiten, gut nachvollziehbar ist.



## REGELANFRAGE BEIM LANDESVERFASSUNGSSCHUTZ

**Die Landesregierung plant eine Änderung des Landesrichtergesetzes (RiG M-V). In § 3a RiG M-V soll eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingeführt werden, bevor Bewerber in den höheren Justizdienst eingestellt werden. Die – auch unter dem Stichwort „Radikalenerlass“ bekannte – Regelanfrage ermöglicht vor jeder Einstellung eine routinemäßige Anfrage beim Verfassungsschutz nach Erkenntnissen, die ggf. auf eine verfassungsfeindliche Gesinnung des Bewerbers schließen lassen. Eine solche Regelung gibt es bislang nur in Bayern. Der Richterbund hat bei den rechtspolitischen Sprechern der Fraktionen der CDU und der LINKEN nachgefragt: Brauchen wir eine solche Regelung?**



SEBASTIAN EHLERS, MDL  
RECHTSPOLITISCHER SPRECHER DER CDU-LANDTAGSFRAKTION

Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sichert der Rechtsprechung neben Legislative und Exekutive ihre Eigenständigkeit als dritte Säule der Staatsgewalt. Schon deshalb darf der Beruf des Richters und Staatsanwalts nicht als bloßer Bestandteil des allgemeinen öffentlichen Dienstes verstanden werden. Richter und Staatsanwälte übernehmen und tragen besondere Verantwortung nicht nur für den Rechtsstaat und seine Prinzipien, sondern ebenso für die in eine rechtsstaatliche Justiz vertrauende Gesellschaft. So begründet der Umstand, dass die richterliche Tätigkeit externer Kontrolle weitgehend entzogen ist, eine besondere Verantwortung des Staates sicherzustellen, dass künftige Richterinnen und Richter mit beiden Beinen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, so auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 22.05.1975.

Das Prüfungsprozedere in Mecklenburg-Vorpommern sieht aktuell folgendermaßen aus: Vor der Einstellung als Proberichter – die Vorstufe zum Amt als Richter oder Staatsanwalt – wird ein Führungszeugnis eingeholt. Zudem müssen die Bewerber ihre Verfassungstreue schriftlich bestätigen. In Einstellungsgesprächen geht es dann ebenfalls um das Thema. An dieser Stelle müssen wir uns nun die Frage stellen, wie effektiv die aktuell praktizierte Vorgehensweise ist und ob der Staat nicht sogar verpflichtet sein dürfte, seinerseits alles Mögliche auszuschöpfen, um seiner großen Verantwortung

gerecht zu werden. Hier müssen wir uns der Realität stellen. Ein interessierter Bewerber, der eine verfassungsfeindliche Gesinnung in sich trägt, wird bemüht sein und es auch regelmäßig schaffen, seine Gesinnung nicht ohne Weiteres zu offenbaren. Auch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder ein polizeiliches Führungszeugnis bieten hier keine Gewährleistung der Verfassungstreue. Bestrebungen, die Zweifel an der Verfassungstreue zu hegen vermögen, aber nicht für strafrechtliche Belangungen genügen, können so nicht in Erscheinung treten. Gerade deshalb ist es vonnöten, dass der Staat effektiv handelt und seine Möglichkeiten weitestgehend ausschöpft. Bei einem Auskunftsersuchen bei der Verfassungsschutzbehörde handelt es sich um eine solche Möglichkeit, welche die Überprüfung der Bewerber effektiver gestalten würde. Hierbei werden weder neue Ermittlungen eingeleitet noch neue „Instrumente“ geschaffen. Der Staat bedient sich seiner eigenen Einrichtungen und Informationen, die bereits an anderer Stelle in Erfahrung gebracht wurden. Natürlich dürfen die Eingriffswirkungen der Regelung nicht kleingedreht werden. Zu bedenken ist jedoch stets, dass auf der anderen Seite ein überragendes Gemeinschaftsgut geschützt werden soll, welchem sogar Verfassungsrang zukommt. Gerade in der aktuellen Zeit, in der die Gefahren im Zusammenhang mit zunehmendem Extremismus steigen, ist es von herausragender Bedeutung, der Tätigkeit verfassungsfeindlich Gesinnter in sensiblen Bereichen des öffentlichen Dienstes vorzubeugen. Eine Unterwanderung der Justiz muss verhindert werden. Wie

wir wissen, gestaltet sich eine nachträgliche Entlassung deutlich schwerer. Zumal der bereits angerichtete Schaden und der Vertrauensverlust in den Staat weitaus schwerer zu beheben wären. Es wäre also falsch, erst abzuwarten, bis sich die Fallzahlen häufen, um dann erst tätig zu werden. Die langjährige und auch problematische Vorgeschichte der Regelabfrage und insbesondere der so bezeichnete „Radikalenerlass“ aus dem Jahr 1972 mögen

zwar einige Bedenken nachvollziehbar machen, dem muss man jedoch klar entgegen, dass nach der vorliegenden Regelung etwaige Auskünfte oder Zweifel nicht bereits den regelmäßigen Ausschluss des Bewerbers bedeuten. Der Bewerber hat die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, etwaige Zweifel zu entkräften und von seiner Verfassungstreue zu überzeugen. Unsere Fraktion unterstützt deshalb den Vorschlag der Landesregierung.

JACQUELINE BERNHARDT, JURISTIN  
 FRAKTION DIE LINKE, STELLVERTRETENDE FRAKTIONSVORSITZENDE  
 UND RECHTSPOLITISCHE SPRECHERIN



Selbstverständlich ist die Verfassungstreue von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten überaus wichtig und muss gewährleistet sein. Die geplante Regelanfrage beim Verfassungsschutz zur Verfassungstreue bei der Einstellung in den richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst lehne ich jedoch ab. Bis vor Kurzem war es so, dass nur in Bayern eine routinemäßige Abfrage zur Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern in diesen Bereichen erfolgte. Schon dort habe ich die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme nie verstanden.

Dies gilt selbstverständlich auch bei Staatsdienern. Das ist eine Prinzipienfrage und davon rücke ich auch nicht ab.

In Mecklenburg-Vorpommern sehe ich erst recht keinen Handlungsbedarf. Weder bei den Probe-richterinnen und -richtern noch bei Lebenszeit-richterinnen und -richtern gab es hierzulande bisher extremistische Verdachtsfälle. Gleiches gilt für den Bereich der Staatsanwaltschaften. Zudem halte ich eine Regelanfrage auch für unverhältnismäßig. Es gibt bereits jetzt ausreichend Möglichkeiten, das Vorliegen der notwendigen Verfassungstreue hinreichend zu überprüfen. Neben einer obligatorischen Erklärung zur Verfassungstreue, der entsprechenden Befragung und einer Auskunft beim Bundeszentralregister konnte bereits bisher bei einem Verdachtsfall im Einzelfall eine Anfrage beim Landesverfassungsschutz erfolgen. Mir ist nicht ganz klar, wie die Landesregierung darauf kommt, dass diese Mittel plötzlich nicht mehr ausreichend seien?! Für mich ist das reiner Aktionismus. Die Regelanfrage stellt Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter einen Generalverdacht. Verdachtsunabhängige Überprüfungen greifen zu sehr in Persönlichkeitsrechte ein.

Im Übrigen hat der NSU-Untersuchungsausschuss im Landtag Mecklenburg-Vorpommern gezeigt, dass Erkenntnisse des Landesverfassungsschutzes nicht über jeden Zweifel erhaben sind. Sie sind nicht immer richtig, kommen aus teilweise dubiosen Quellen und überhaupt wird der Verfassungsschutz seine Quellen kaum preisgeben. Geneigte Leserinnen und Leser können sich ja gern fragen, welche Beweiskraft sie einem solchen Beweismittel in ihrer beruflichen Praxis beimessen würden. Auf Basis derartiger Einschätzungen eine Entscheidung über ein ganzes Berufsleben zu treffen, halte ich für fragwürdig.

Anstatt eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz einzuführen, sollte man die Entscheidung über die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit besser in die Hände eines Richterwahlausschusses legen. Daran ist dann neben der Richterschaft selbst auch der Landtag beteiligt. Das schafft Vertrauen und Legitimation. Bisher ist er in der Verfassung als Möglichkeit vorgesehen. Meine Fraktion möchte seine verbindliche Einführung gern in die Verfassung aufnehmen. Leider ist der entsprechende Gesetzentwurf nicht einmal in die Ausschüsse überwiesen worden. Weder das Justizministerium noch die Koalition von SPD und CDU sehen ihn als sinnvoll an. Sinnvoller erscheint ihnen indes die Einführung einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz ...

# LANDTAGSWAHL 2021 – WAHLPRÜFSTEINE DES RICHTERBUNDES M-V

## DIE FRAGEN

### I. SCHWERPUNKTE DER JUSTIZPOLITIK

**I. 1.** Wo liegen Ihre Schwerpunkte in der Justizpolitik für die kommende Legislaturperiode?

### II. ÜBERALTERUNG DER JUSTIZ UND PERSONALENTWICKLUNG

**II. 1.** Sind Sie bereit, zur Sicherung der Rechtspflege in naher Zukunft auch über den aktuellen Bedarf hinaus Richter und Staatsanwälte einzustellen?

**II. 2.** Befürworten Sie die befristete Wiedereinführung der Altersteilzeit für bestimmte Geburtsjahrgänge bei Richtern und Staatsanwälten?

### III. ATTRAKTIVITÄT DES STAATSANWALTS-/RICHTERAMTS IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

**III. 1.** Wie wollen Sie die Attraktivität des Staatsanwalts- und Richteramts in Mecklenburg-Vorpommern stärken? Welche Konzepte haben Sie, um die Zahl qualifizierter Bewerbungen für den Richter- und Staatsanwaltsdienst zu erhöhen?

**III. 2.** Befürworten Sie die Wiedereinführung eines vollwertigen juristischen Studiengangs an der Universität Rostock?

**III. 3.** Wie wollen Sie die Justiz „fit machen“ in Bezug auf technische Ausstattung und den Wissensstand des Personals im Umgang mit den Herausforderungen einer zunehmend digitalen Arbeitswelt?

### IV. BESOLDUNG UND VERSORGUNG

**IV. 1.** Was halten Sie davon, dass die Richter und Staatsanwälte in Bund und Ländern für gleiche Aufgaben unterschiedlich besoldet werden?

**IV. 2.** Werden Sie sich nach der nächsten Landtagswahl für die Rückkehr einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter und Staatsanwälte einsetzen?

Wie stehen Sie unabhängig von der Frage der Rückkehr zur bundeseinheitlichen R-Besoldung zu folgenden Fragen:

**IV. 3.** Sind Sie bereit, die (derzeit niedrigere) Landesbesoldung der (höheren) Bundesbesoldung für Richter und Staatsanwälte anzupassen?

**IV. 4.** Halten Sie die Besoldung für Richter und Staatsanwälte im Mecklenburg-Vorpommern noch für angemessen? Wenn nicht, wird sich Ihre Partei/Fraktion für eine Anhebung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte auf ein amtsangemessenes Niveau einsetzen?

**IV. 5.** Sind Sie jedenfalls bereit, die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes zeit- und inhaltsgleich für die Beamten, Richter und Staatsanwälte zu übernehmen?

**IV. 6.** Stehen Sie dafür ein, dass es in der kommenden Legislaturperiode keine Kürzungen von Versorgungs- und Beihilfeleistungen geben wird?

### V. SELBSTVERWALTUNG

**V. 1.** Welchen Standpunkt vertreten Sie zur Selbstverwaltung der Justiz?

**V. 2.** Werden Sie sich nach der nächsten Landtagswahl für die Schaffung der verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Voraussetzungen für eine Selbstverwaltung der Justiz einsetzen?

### VI. UNABHÄNGIGKEIT UND WEISUNGSRECHT

**VI. 1.** Wie stehen Sie zur politischen Unabhängigkeit der Justiz?

**VI. 2.** Wie ist Ihre Position zum Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft im Einzelfall?

### VII. REGELANFRAGE BEIM VERFASSUNGSSCHUTZ

**VII. 1.** Wie stehen Sie zu der Einführung einer Regelanfrage bei Einstellung von Richtern und Staatsanwälten?

**VII. 2.** Welche anderen Möglichkeiten halten Sie für (ggf.) besser geeignet, die Einstellung von nicht uneingeschränkt verfassungstreuen Bewerbern in den höheren Justizdienst zu verhindern?



## SPD



**I. 1.** Unser Ziel ist die Aufrechterhaltung einer leistungsstarken und bürgerfreundlichen Justiz. Eine zügige und effektive Rechtsdurchsetzung ist dabei nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für die Wirtschaft wichtig. Dabei ist auch die Justiz von den Herausforderungen durch den demografischen Wandel, die Digitalisierung, aber auch durch neue Formen der Kriminalität betroffen, denen effektiv begegnet werden muss. Daher gilt es auch, die Verbesserung der technischen Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften weiter voranzutreiben. Besondere Bedeutung kommt dem elektronischen Rechtsverkehr mit der elektronischen Akte zu, welchen wir flächendeckend und praktikabel gestalten wollen. Wir wollen sicherstellen, dass die Justiz in all ihren Bereichen auch zukünftig ein attraktiver Arbeitgeber ist, und den Fachkräftenachwuchs sichern. Im Justizvollzug setzen wir auch weiterhin konsequent auf nachhaltige Resozialisierung, um erneute Straftaten zu verhindern. Die Rechte von Menschen, die Opfer einer Straftat wurden, wollen wir weiter verbessern.

**II. 1.** Die Landesverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern steht insgesamt vor der Herausforderung, Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung in den kommenden Jahren sicherzustellen. Die Nachwuchsgewinnung muss erfolgreich umgesetzt werden, um die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu erreichen. Das betrifft u. a. Richterinnen und Richter und die Staatsanwaltschaften. Der besondere Wettbewerbsdruck um überdurchschnittlich geeignete Nachwuchskräfte im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich wird gesehen und anerkannt.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, das im Mai 2021 im Landtag beschlossen werden soll, werden eine Reihe von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und

Fachkräftebindung in Kraft treten. Die Einstiegsgehälter in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und R 1 sollen aufgrund des besonderen Wettbewerbsdrucks um Nachwuchskräfte im höheren Dienst durch die Streichung der jeweiligen Eingangsstufe erhöht werden.

Bereits mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 wurde entsprechend § 8 Absatz 7 Nr. 13 die Möglichkeit der Doppelbesetzung im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung geschaffen.

**II. 2.** Wie Sie selbst dargestellt haben, ist es von großer Bedeutung, dass die Stellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besetzt sind. Daher wird sowohl im Landesbeamtenengesetz als auch im Landesrichtergesetz eine Regelung eingeführt, nach der leistungsstarken Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zur Vermeidung einer Versetzung in den vorgezogenen Antragsruhestand die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses angeboten wird. Das dient auch der Sicherung des Wissenstransfers, da freie Stellenanteile eine Neueinstellung ermöglichen. Im Teilzeitmodell soll mit einer neuen Regelung im Besoldungsrecht ein Teilzeitzuschlag von 25 % gezahlt werden, um einen Abstand zur allgemeinen Teilzeitbeschäftigung zu gewährleisten und damit einen Anreiz zu bieten. Eine befristete Wiedereinführung der Altersteilzeit wird hingegen nicht verfolgt.

Ein weiterer Baustein ist die ebenfalls mit einer Änderung des Landesrichtergesetzes vorgesehene Möglichkeit, bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses auf Antrag der Richterin oder des Richters die Regelaltersgrenze und damit den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben. Insoweit enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ gerade auch in Bezug auf den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich eine Reihe von Maßnahmen, die an un-

terschiedlicher Stelle ansetzen und damit ein Gesamtkonzept darstellen.

**III. 1.** Bereits seit dem zweiten Halbjahr 2018 wird aufgrund einer Änderung des Juristenausbildungsgesetzes der juristische Vorbereitungsdienst wieder im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert. Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei Vorreiter und konnte eine deutlich steigende Zahl von Referendarinnen und Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst verzeichnen.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich beim richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Nachwuchs auf einem guten Weg. 2019 und 2020 erfolgten in diesem Bereich 29 bzw. 28 Einstellungen.

**III. 2.** Uns als SPD geht es in erster Linie um die Qualität der juristischen Ausbildung. Daher haben wir in den Zielvereinbarungen mit der Universität Greifswald verabredet, dass im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) Maßnahmen zur Qualitätssteigerung ergriffen werden, um die Auslastung des Studiengangs – insbesondere in den höheren Fachsemestern – sowie die Absolvent\*innenquote deutlich zu erhöhen. Dazu stehen drei zusätzliche unbefristete Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Anerkennung möglichst vieler Module des Studiengangs Good Governance der Universität Rostock auf den Staatsexamensstudiengang in Greifswald gewährleistet, um Studierenden der Universität Rostock einen Wechsel an die Universität Greifswald zu ermöglichen mit dem Ziel, im Anschluss eine volljuristische Ausbildung abschließen zu können.

Über diese Maßnahmen für eine höhere Absolvent\*innenquote im Land hinaus haben wir uns gleichwohl für die kommende Legislaturperiode vorgenommen, die Einrichtung der juristischen Ausbildung in Rostock zu prüfen.

**III. 3.** In der Justiz wurde bereits die digitale Akte erprobt, die nun über alle Gerichte ausgerollt werden wird. Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen ist auch zunehmend der Einsatz virtueller Verhandlungen notwendig und möglich geworden. Selbstverständ-

lich erfordern alle technischen Neuerungen Schulungen und Bereitschaftswillen der Nutzerinnen und Nutzer. Dass es funktionieren kann, ist bereits erprobt, wobei der virtuellen Verhandlungsführung sicher Grenzen gesetzt sind.

Aus haushaltstechnischer Sicht sind neben den vorhandenen Haushaltsansätzen mit dem MV-Schutzfonds zusätzliche Mittel für die schnellere Digitalisierung in allen Bereichen der Landesverwaltung bereitgestellt worden.

**IV. 1.** Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, war Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland, das seinerzeit im Bundesrat die Abschaffung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein einheitliches Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern durch die Änderung des Grundgesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform I abgelehnt hat.

Seit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht auf die Bundesländer hat Mecklenburg-Vorpommern neben den regelmäßigen Besoldungsanpassungen eine Reihe von weiteren Änderungen im Besoldungsrecht vorgenommen. Aktuell befindet sich das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern im parlamentarischen Verfahren (Landtagsdrucksache 7/5440). Darin sind mehrere Verbesserungen auch für Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen enthalten (siehe auch Antwort zu II.1.).

Mecklenburg-Vorpommern holt damit weiter im Bundesdurchschnitt auf, insbesondere in Bezug auf die Nachwuchsgewinnung und Fachkräftebindung in ihrem Bereich.

**IV. 3.** Für die Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung wird auf absehbare Zeit bundesweit keine politische Mehrheit gesehen.

Es bestehen keine Überlegungen, sich bei der Entwicklung der Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich am Bund zu orientieren. Maßstab für den Landesgesetzgeber sind die ver-

fassungsrechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Einer der vom Bundesverfassungsgericht benannten Parameter ist der Länder-Besoldungsvergleich, dessen Entwicklung vonseiten der SPD-Fraktion fortlaufend beobachtet wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Anhebung der Anfangsgrundgehälter in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und R 1 durch Streichung der bisherigen Eingangsstufe zu nennen, mit der zielgenau auf die Entwicklung der Eingangsbesoldung im Besoldungsdurchschnitt reagiert wird.

**IV. 4.** Maßstab für die Besoldungsentwicklung sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, denen die Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern Rechnung trägt. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus Mai 2020 zum Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in untersten Besoldungsgruppen sowie der Besoldung für dritte und weitere Kinder ist Mecklenburg-Vorpommern das erste Land, das Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes ergriffen hat.

**IV. 5.** Die SPD-Landtagsfraktion strebt eine zeit- und systemgerechte Übernahme der Tarifabschlüsse zum TV-L an.

**IV. 6.** Die SPD-Landtagsfraktion steht zu den geltenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Die zu erwartenden Steigerungen im Landeshaushalt für Versorgungsleistungen durch die anstehende Pensionierungswelle haben wir bereits früh erkannt. Nach wie vor werden Zuführungen zu der 1999 eingeführten Versorgungsrücklage geleistet, die nach Abschluss der Zuführungen zur Finanzierung von Spitzen bei den Versorgungsausgaben eingesetzt wird. Darüber hinaus werden im Gegensatz zu anderen Bundesländern für Einstellungen ab dem Jahr 2005 Rückstellungen für künftige Versorgungsleistungen in einem Versorgungsfonds gebildet.

**V. 1.** Wir stehen dem Gedanken einer Selbstverwaltung der Justiz grundsätzlich positiv gegenüber, sind jedoch nicht überzeugt, dass die Vorteile einer Selbstverwaltung deren Nachteile überwiegen. Gegenwärtig handeln die Präsidenten ihrem Amt entsprechend weitgehend eigenverantwortlich und entscheiden überall da, wo übergeordnete Interessen nicht berührt werden. Dem Justizministerium obliegen die planenden, koordinierenden und kontrollierenden Aufgaben. Nach unserer Meinung kann die Vertretung der Interessen der Justiz am effektivsten durch eine Ministerin bzw. einen Minister in der Landesregierung auf Augenhöhe mit den anderen Ressorts erfolgen. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Verhandlungen zur Aufstellung der Landeshaushalte und der damit verbundenen sächlichen und personellen Ausstattung der Justiz von großer Bedeutung. Wir befürchten, dass eine sich selbst verwaltende Justiz selbst Teilnehmer politischer Auseinandersetzungen werden würde, was ihrer Unparteilichkeit als Institution abträglich wäre. Die Verantwortung der Justizministerin / des Justizministers als Mitglied der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit für die Personal- und Sachentscheidungen schützt die Justiz in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit.

**V. 2.** Die Schaffung der verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Voraussetzungen für eine vollständige Selbstverwaltung der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht beabsichtigt.

**VI. 1.** Die politische Unabhängigkeit der Justiz ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Unabhängigkeit der Richter/-innen im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit steht für uns außer Frage.

**VI. 2.** Eine Abschaffung des Weisungsrechts wäre unserer Ansicht nach mit einem Verlust an demokratischer Kontrolle staatsanwaltschaftlichen Handelns verbunden. Im Gegensatz zu Gerichten sind Staatsanwaltschaften Teil der Exekutive und in einen hierarchischen Behördenaufbau eingegliedert. Das Weisungsrecht ist Ausfluss der Verantwortlichkeit der Exekutive. Da der Justizminister dem Landtag gegenüber die politische Verantwortung für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften trägt, bedarf es

des Weisungsrechts – welches im Übrigen nicht uneingeschränkt zur Verfügung steht. Nur wenn für ihn die rechtliche Möglichkeit besteht, im Einzelfall korrigierend einzugreifen, kann der Justizminister letzten Endes auch verantwortlich gemacht werden. Ein Justizminister, dem kein Weisungsrecht zur Verfügung steht, kann für eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Landtag (und auch der Öffentlichkeit) keine Verantwortung übernehmen. Das Weisungsrecht ist insoweit auch Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und der daraus resultierenden parlamentarischen Kontrolle.

**VII. 1.** Die Einführung einer Regelanfrage bei Einstellung von Richtern und Staatsanwälten wird von uns befürwortet. Der Erkenntnisgewinn aus Mitteln wie der Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister, der Nutzung frei zugänglicher Medien oder dem persönlichen Eindruck im Bewerbungsgespräch ist nicht mit einer Abfrage zu vorhandenen Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde zu vergleichen und kann diese nicht ersetzen. Dabei werden die Rechte der Betroffenen insofern gewahrt, als sie Kenntnis von der Datenabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen des Bewerbungsverfahrens haben. Es werden im Übrigen keine neuen Daten erhoben, sondern nur gegebenenfalls vorhandene Daten an die Einstellungsbehörde übermittelt. Der Dienstherr hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass in seinen Personalkörper Extremisten keinen Zugang finden. Dies gilt umso mehr für die Richterschaft und die Staatsanwälte, die eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren einer wehrhaften Demokratie haben und Garant für den demokratischen Rechtsstaat sind. Nur Richter und Staatsanwälte, die sich zu den Werten des Grundgesetzes bekennen, können dieses gegen seine Gegner schützen.

**VII. 2.** Die Regelanfrage ist lediglich ein weiteres Erkenntnismittel, um die Einstellung von nicht uneingeschränkt verfassungstreuen Bewerbern in den höheren Justizdienst zu verhindern. Sich ausschließlich allein auf dieses Mittel zu stützen, würde jedoch zu kurz greifen. Daher sind die bereits jetzt zur Anwendung kommenden Mittel wie die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Nutzung frei zugänglicher Medien und

der persönliche Eindruck im Bewerbungsgespräch weiterhin notwendig. Aufgabe der Einstellungsbehörde ist es, sämtliche ihr vorliegenden Erkenntnisse zu bewerten und zu einer Entscheidung zu kommen, ob begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen oder aber trotz vorliegender Erkenntnisse bestehende Zweifel ausgeräumt werden können.

## CDU



Der Wahlprüfstein der CDU lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

## AfD



**I.** Justizpolitik ist vorwiegend eine Bundesangelegenheit. Gleichwohl sind die Handlungsmöglichkeiten des Landes für eine

effektive Rechts- und Sicherheitspolitik nicht zu unterschätzen. Eine hinreichende personelle Ausstattung der Justiz und der Polizei ist elementar wichtig. Denn nur so ist der Rechtsstaat in der Lage, das Recht durchzusetzen. Wo sich der Rechtsstaat als ohnmächtig erweist, wird die Rechtstreue der Bevölkerung untergraben.

Aufgrund der gravierenden Überschuldung des Landes wird es in der kommenden Legislatur voraussichtlich vorrangig darum gehen, nicht nur Einsparungen zu verhindern, sondern die Mittel zu erhalten, die für eine gut funktionierende Justiz notwendig sind. Besonders wichtig ist es, die Personalstruktur angesichts der drohenden Pensionierungswelle zu stärken. Die Gerichtsstrukturreform sollte maßvoll korrigiert werden. Die Zweigstellen, die eine ausreichende Größe für ein eigenes Präsidium haben, sollten ihre Eigenständigkeit wiedererlangen. Und nicht zuletzt sollte wie in der gesamten Verwaltung die Digitalisierung vorangebracht werden.

**II.** Die Überalterung bei den Richtern und Staatsanwälten ist ein seit Langem bekanntes Problem und wurde von der AfD-Fraktion mehrfach im Landtag



thematisiert. So haben wir im November 2019 unter Hinweis auf Nr. 439 des Koalitionsvertrages und die von einer vom Justizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe im April 2018 vorgeschlagenen Steuerungsmodelle Maßnahmen zur Entzerrung der Altersstruktur in der Justiz beantragt. Dazu zählten die Vorschläge, über den aktuellen Bestand hinaus Richter und Staatsanwälte einzustellen, sowie die befristete Wiedereinführung der Altersteilzeit. Ohne solche Maßnahmen zur Entzerrung der Altersstruktur wird sich die Pensionierungswelle zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Ihre Fragen sind also mit einem eindeutigen Ja zu beantworten.

**III.** Das Amt eines Staatsanwalts oder Richters ist aufgrund der Unabhängigkeit und vielseitigen Tätigkeit attraktiv und muss insoweit nicht mit irgendwelchen Konzepten aufgebessert werden. Das Problem liegt bei den Standorten und der beruflichen Niederlassung. In unserem Land ist die Zahl attraktiver Städte gering. Dafür bietet M-V eine wundervolle Landschaft. Vielen reicht das nicht.

Die Berufswahl und Niederlassung finden allerdings häufig über persönliche Kontakte und Erfahrungen statt, d. h., man muss potenzielle Bewerber frühzeitig an das Land binden. Es müssen vor allem ausreichende Studienplätze im Land vorhanden sein. Zudem könnte die Justiz mehr für sich werben, indem sie noch mehr in die Schulen geht (Rechtskundeunterricht, Teilnahme von Schulklassen an Verhandlungen). Der Stand der technischen Ausstattung dürfte indessen für das Interesse am Beruf des Richters oder Staatsanwalts und den Ort der Niederlassung kaum ausschlaggebend sein.

Die Wiedereinführung eines vollwertigen Studiengangs an der Universität Rostock ist unbedingt zu befürworten.

**IV.** Die aufgrund der Föderalismusreform entstandene unterschiedliche Besoldung in den Ländern ist ein voraussehbar gewesenes Übel, das zwangsläufig zu einem Besoldungswettlauf führt, bei dem die ärmeren Länder nicht mithalten können. Zudem entsteht bei allein aus Bedarfszwängen resultierenden Besoldungsanpassungen wie jüngst im Schulbereich das Risiko einer Verletzung

des Abstandsgebots. Eine bundeseinheitliche Regelung erscheint hier als einziger Ausweg geboten.

Die derzeitige Besoldung dürfte noch angemessen sein. Solange die Besoldung eine Angelegenheit des Landes ist, kann die eher bescheidene gesamtwirtschaftliche Einkommenssituation der Bürger unseres Landes nicht außer Betracht bleiben.

Die AfD ist nicht der Meinung, dass es in der konkreten Lage angebracht erscheint, unter Berufung auf die Würde und Bedeutung des Amtes eine höhere Besoldung einzufordern. Die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes sollten jedenfalls zeit- und inhaltsgleich übernommen werden.

Kürzungen von Versorgungs- und Beihilfeleistungen sieht die AfD grundsätzlich kritisch.

**V.** Die Selbstverwaltung der Justiz ist bislang auch eine Forderung der AfD. Allerdings muss selbstkritisch hinzugefügt werden, dass dieser Punkt hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen einer sorgfältigen Prüfung bedarf. Zudem erscheint es keinesfalls sicher, dass dadurch der politische Einfluss der Parteien tatsächlich eingedämmt würde.

Sollten im nächsten Landtag die Mehrheitsverhältnisse es zulassen, dass über eine Selbstverwaltung der Justiz ergebnisoffen beraten werden kann, wird sich die AfD dem nicht verschließen.

Die in der ablaufenden Legislatur zu beobachtende Einflussnahme der Landesregierung bei der Stellenbesetzung hält die AfD für bedenklich. Sie hat deshalb 2019 einen sich an das schleswig-holsteinische Modell anlehnenen Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Richterwahlausschusses eingebracht (Drucksache 7/2670).

**VI.** Die Unabhängigkeit der Justiz ist eine Säule des Rechtsstaats und wird von niemandem infrage gestellt. Die Justiz steht damit aber nicht außerhalb der Kritik. Sie ist stark genug, auch kritische Wortmeldungen von Politikern zu ertragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlass zur Kritik besteht, beispielsweise in Fällen rechtsstaatswidriger Ver-

fahrensverzögerungen oder bei Entscheidungen, die einem rechtstreuen Bürger nur schwer zu vermitteln sind.

Das Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft spielt in der Praxis keine wesentliche Rolle und kann im Einzelfall sinnvoll sein. Die Staatsanwaltschaft steht dem Gericht hier nicht gleich.

**VII.** Die Verfassungstreue steht als Voraussetzung für eine Tätigkeit im höheren Justizdienst für die AfD außer Frage. Allerdings ist Mecklenburg-Vorpommern bisher ohne eine Regelanfrage gut zurechtgekommen und dabei sollte es bleiben. Ein vernünftiges Einstellungsgespräch halten wir für ausreichend, um zweifelhafte Bewerber fernzuhalten. Bei konkretem Anlass ist bereits jetzt die Einschaltung der Sicherheitsbehörden zulässig.

## DIE LINKE.

**DIE LINKE.** **I. 1.** Die erste große Herausforderung der nächsten Jahre ist ohne Zweifel die Personalsituation. Hier gilt es, geeignete Maßnahmen umzusetzen, die Mecklenburg-Vorpommern auch in Zukunft gut qualifiziertes Personal in der Justiz sichern. Die Fraktion DIE LINKE im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat hier bereits ein sehr bemerkenswertes Konzept entwickelt (Download hier: [https://www.linksfraktionmv.de/fileadmin/fraktion/Publikationen/Materialien/2019/Justiz\\_Personal\\_Konzept.pdf](https://www.linksfraktionmv.de/fileadmin/fraktion/Publikationen/Materialien/2019/Justiz_Personal_Konzept.pdf)).

Die zweite große Herausforderung ist die Digitalisierung. In der Zeit der Corona-Pandemie ist offensichtlich geworden, welche wichtige Rolle dieses Thema auch in der Justiz spielt. Die Einführung der elektronischen Akte ist hierbei nur der erste Schritt. Eine Berücksichtigung der Digitalisierung in der juristischen Ausbildung und die Schaffung fortschrittlicher Prozessordnungen sind dabei ebenso wichtig.

**II. 1.** Ja. Wir sind der Meinung, dass diese Einstellungen schon in den letzten Jahren hätten erfolgen müssen. Sinnvoll eingesetzt hätten diese

zusätzlichen Richterinnen und Richter für den Bestandsabbau in der Sozial- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden können. Stand 2018 lag in den Beständen der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Arbeitsvorrat von knapp 130 Richterjahrespensen. Insofern würde die Einstellung zusätzlicher Richterinnen und Richter zwar über den Bedarf nach Pebb§y hinausgehen, nicht aber über den Bedarf an anfallender Arbeit. Zudem muss für die Aufstellung der Stellenpläne im Landeshaushalt die tatsächliche Personalverwendung eine größere Rolle spielen. Bloße Planstellen bearbeiten keine Verfahren. Stellt man die Personalverwendung dem Personalbedarf nach Pebb§y gegenüber, ergeben sich bereits jetzt erhebliche Personaldefizite. Seit Jahren sind die Staatsanwaltschaften hiervon besonders betroffen. Aktuell würden Einstellungen über den Bedarf nach Pebb§y hinaus vermutlich an der Verfügbarkeit geeigneten Personals scheitern. Die Landesregierung hat hier die Entwicklung in den letzten Jahren eindeutig verschlafen.

**II. 2.** Ja. Die anrollende Pensionierungswelle erfordert nicht nur mehr Juristennachwuchs, darüber hinaus muss die Welle auch abgeflacht werden. Altersteilzeitmodelle sind hierfür eine gute Möglichkeit. Im Rahmen der aktuellen Neuregelung des Besoldungsrechts soll eine entsprechende Regelung eingeführt werden, die DIE LINKE auch befürwortet. Allerdings hängt der Nutzen einer solchen Regelung maßgeblich davon ab, inwieweit genügend Juristennachwuchs zur Einstellung bereitsteht.

**III. 1.** Attraktivität fängt bereits im Vorbereitungsdienst und in der Proberichterzeit an. Unter dem Druck der anrollenden Pensionierungswelle hat es in diesem Bereich bereits Verbesserungen gegeben. Noch immer werden aber nicht alle Proberichter nach bereits drei Jahren zum Richter auf Lebenszeit ernannt. Das muss sich ändern. Bei Lebenszeitrichtern spielt neben Fragen der Besoldung auch die Beschleunigung der Digitalisierung eine große Rolle. Digitalisierung steigert nicht nur die Qualität der richterlichen Arbeit, sie schafft auch bessere Arbeitsbedingungen und mehr Flexibilität. Insbesondere der richterliche Dienst in

ländlichen Räumen wäre damit deutlich attraktiver. Darüber hinaus müssen aber auch zusätzliche Aufgaben, wie etwa die Ausbildung von Referendaren, auf die Pensen der jeweiligen Ausbilder angerechnet werden. Die Attraktivität des (ehemals) höheren Justizdienstes hängt von vielen Punkten ab.

**III. 2.** Ja. Es hat sich gezeigt, dass bereits die universitäre Ausbildung das Grundproblem der zukünftigen problematischen Personalsituation in der Justiz ist. Die Universität Greifswald allein bildet bereits seit Jahren zu wenige Juristinnen und Juristen aus, als dass nach den beiden Examina noch genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für den (ehemals) höheren Justizdienst zur Verfügung stünden. Aufgrund des Personalkonzeptes 2010 der Landesregierung und der besonderen Altersstruktur in der Justiz mit (bisher) wenigen Altersabgängen wurde dieser Umstand verschleiert. Mecklenburg-Vorpommern braucht mehr Juristinnen und Juristen. Dafür sind zwei gut ausgestattete juristische Fakultäten notwendig.

**III. 3.** Es versteht sich von selbst, dass zur völligen Nutzung der digitalen Möglichkeiten auch die Ausstattung mit entsprechender Hardware erfolgen muss. Das betrifft die Anschaffung von digitalen Endgeräten genauso wie große Bildschirme für die Büros oder die notwendige Ausstattung der Verhandlungssäle. Die Vermittlung des nötigen Wissens muss bereits in die Ausbildung implementiert werden und durch Fortbildungen regelmäßig aufgefrischt werden. Die aktuelle Praxis im Zuge der Einführung der elektronischen Akte, die Fortbildung innerhalb der Richterschaft durch diese selbst erfolgen zu lassen, kann perspektivisch nicht beibehalten werden.

**IV. 1.** Gar nichts. Eine bundeseinheitliche Besoldung wäre gerechter und würde mehr Planungssicherheit für die Länder schaffen. In Zeiten des Personalmangels führen unterschiedliche Besoldungen im Bundesgebiet zu Standortvorteilen finanzstarker Länder und des Bundes. Das wirkt sich letztlich auch nachteilig auf rechtsuchende Bürgerinnen und Bürgern in finanzschwachen Ländern aus.

**IV. 2.** Ja. Die Gründe wurden gerade dargelegt.

**IV. 3.** Ja. Die Höhe der Besoldung ist ein wichtiger Punkt, wenn es um die Attraktivität des (ehemals) höheren Justizdienstes geht. Mit den aktuellen Änderungen im Besoldungsrecht wird durch die Abschaffung der ersten Erfahrungsstufe zumindest die Eingangsbesoldung deutlich angehoben. In den höheren Erfahrungsstufen hinken wir im Bundesvergleich aber hinterher. Eine Angleichung an die Bundesbesoldung würde dieses Problem lösen.

**IV. 4.** Die Frage der Angemessenheit lässt sich nicht pauschal beantworten. Tatsache ist, dass der künftige Juristenmangel sich auch in der freien Wirtschaft auswirken wird und dadurch die Arbeitsbedingungen für Anwälte attraktiver werden. Um hier weiterhin konkurrenzfähig zu sein, muss auch die Besoldung angehoben werden. Bereits in der aktuellen Neuregelung zum Besoldungsrecht trägt DIE LINKE alle entsprechenden Verbesserungen mit. Die Notwendigkeit weiterer Anhebungen scheint dabei nicht ausgeschlossen.

**IV. 5.** Ja.

**IV. 6.** DIE LINKE verfolgt keine derartigen Pläne.

**V. 1.** Die stärkere Selbstverwaltung der Justiz ist eine Forderung, die wir bereits länger erheben. In der aktuellen Legislaturperiode gab es gleich mehrfach öffentliche Diskussionen um die Besetzung von Führungspositionen in der Justiz. In jedem dieser Fälle wurden Vorwürfe bezüglich einer unlauteren Einflussnahme der Landesregierung erhoben. Allein solche Vorwürfe an sich schaden dem Ansehen der Politik und der Justiz. Wir fordern deshalb die Einführung eines Richterwahlausschusses nach brandenburgischem Vorbild.

**V. 2.** Bereits in der aktuellen Legislaturperiode hat die Fraktion DIE LINKE einen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung eingebracht, der unter anderem die verpflichtende Einführung eines Richterwahlausschusses vorsieht. Der Gesetzentwurf ist aktuell noch im Verfahren. Sollte er abgelehnt werden, werden wir uns auch in der nächsten

Legislaturperiode für die Einführung eines Richterwahlausschusses einsetzen.

**VI. 1.** Die politische Unabhängigkeit der Justiz muss gewährleistet sein. Nur so kann sie ihrer Kontrollfunktion effektiv nachkommen.

**VI. 2.** Obwohl Staatsanwaltschaften der Exekutive angehören, müssen auch sie eine weitestgehende Unabhängigkeit erhalten. Eine politisch unabhängige Rechtsprechung setzt auch unabhängige staatsanwaltschaftliche Ermittlungen voraus. Aufgrund der sehr restriktiven Nutzung des Weisungsrechts im Einzelfall liegen hier aber praktisch keine Probleme.

**VII. 1.** Eine solche Regelanfrage lehnen wir ab. Sie ist weder notwendig noch verhältnismäßig. Natürlich ist für uns die Verfassungstreue von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten elementar wichtig. Bisher hat es diesbezüglich in Mecklenburg-Vorpommern noch nie problematische Fälle gegeben, weder bei Proberichtern noch bei Lebenszeitrichtern. Die bisherigen Möglichkeiten zur Überprüfung durch Nutzung frei zugänglicher Quellen, Befragung des Bewerbers, den BZR-Auszug und eine Einzelfallanfrage beim Landesverfassungsschutz reichen völlig aus.

**VII. 2.** Es braucht keine anderen Möglichkeiten, da die bisherigen ausreichend sind.

## BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN



**I.** Justizpolitischer Schwerpunkt von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist ganz klar die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist das Kernelement des demokratischen Rechtsstaates. Sie gewährleistet eine allein rechtsstaatlichen Grundsätzen folgende Strafverfolgung ebenso wie die individuelle Rechtsdurchsetzung und den Rechtsschutz der Bürger\*innen, auch gegenüber dem Staat. Die

Unabhängigkeit ist durch eine konsequente Verhinderung – auch „nur“ mittelbarer – politischer Einflussnahme zu gewährleisten.

Im Rahmen der Überprüfung von (Bundes-)Verfahrensordnungen werden wir uns für bürgerfreundliche Vereinfachung und Transparenz einsetzen (z. B. Vereinheitlichung von Fristen und Rechtsmitelanforderungen). Materiell-rechtlich werden wir den Bund unterstützen, konsequent gegen Hass und Hetze, auf der Straße und im Netz, vorzugehen. Es darf keine Ungleichheit in der Durchsetzung des Rechts geben.

**II.** Aus unserer Sicht wurde viel zu lange damit gewartet, dieses Problem anzugehen, obwohl die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis, aber auch der Richterbund (z. B. mit dem Positionspapier zur personellen Zukunftsfähigkeit der Justiz aus dem Jahre 2016) seit Jahren auf dieses absehbare Problem hingewiesen haben. Insofern ist unverzügliches Handeln notwendig.

Sowohl die temporäre Schaffung zusätzlicher Personalstellen für die frühzeitige und bedarfsunabhängige Einstellung von Proberichter:innen, als auch die Entzerrung des Zeitraumes mit besonders hohen Altersabgängen durch die zeitweise Wiedereinführung der Altersteilzeit für bestimmte Jahrgänge sind aus unserer Sicht zwei wesentliche Maßnahmen zur Bewältigung des Generationswechsels in der Justiz M-V.

Eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit, die zugleich auch eine Attraktivitätssteigerung darstellt, ist die Einführung von Sabbatjahr-Modellen für die Justiz, wie sie bereits für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht. Aufgrund der hohen Verantwortung, die Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, aber auch anderen Justizbeamt\*innen, beispielsweise in Justizvollzugsanstalten, obliegt, ist der Bedarf für solche „Auszeiten“ allgemein anerkannt. Wir setzen uns dafür ein, dass die Landesregierung endlich ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Bediensteten auch insoweit nachkommt.

**III.** Die Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung beruhen nach unserem Dafürhalten weniger



auf einer grundsätzlich fehlenden Attraktivität der Justiz, sondern maßgeblich auf der – bezogen auf den hiesigen Bedarf – zu geringen Anzahl an Nachwuchsjurist\*innen im Land.

Häufig fallen die wesentlichen Entscheidungen für den späteren Berufsweg schon im Referendariat, sodass dringend die Erhöhung der Zahl der Referendar\*innen im Land notwendig ist. Dies wiederum kann nur gelingen, wenn auch die Zahlen der Student\*innen, die hier die Erste Staatsprüfung ablegen, deutlich erhöht wird. Denn viele Student\*innen verlassen das Land vorher und kehren – zumeist – dann nicht mehr zurück. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich deshalb uneingeschränkt für die Wiedereinführung eines vollwertigen eigenständigen Studiengangs der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss des Ersten Staatsexamens an der Universität Rostock ein. Mit einer zweiten Fakultät im Land lassen sich auch die Angebote der Universität Greifswald ergänzen, insbesondere der Fächerkanon in den Schwerpunktbereichen.

Die Justiz hat im Rahmen der Referendarausbildung die Chance, sich als attraktiver Arbeitgeber zu zeigen. Entscheidend ist neben den Rahmenbedingungen (Verbeamtung der Referendar\*innen, keine Wartezeiten, Bereitstellung von individueller IT-Technik usw.) insbesondere die Qualität der Ausbildung der Referendar\*innen. Das Angebot von Arbeitsgemeinschaften, Klausurenkursen, Repetitorien etc. braucht Personal, welches diese Aufgaben nur bei spürbarer Entlastung gut leisten kann. Darüber hinaus bedarf es eines Mentorenprogramms durch Referendarausbilder\*innen an den Universitätsstandorten, damit sich Referendar\*innen, aber auch Studierende an Ausbilder wenden können (Sprechstunde). Letztlich muss auch die Zusammenarbeit von Ausbilder\*innen, Prüfer\*innen und dem Justizprüfungsamt intensiviert werden. Demokratie und Recht müssen auch bereits an den Schulen verstärkt unterrichtet werden. Rechtskunde als Wahlfach in der Oberstufe fehlt in M-V. Das bisher noch kleine Projekt „Richter\*innen in der Schule“ in Greifswald, das im Rahmen des Sozialkundeunterrichts durchgeführt wird, sollte auf das gesamte Land M-V ausgeweitet und konzeptionell unterlegt werden. Nicht zuletzt stärkt

auch das Wahlrecht mit 16, also noch im Schüler\*innenalter, das Interesse und das Verständnis für eine demokratische Gesellschaft.

Die Digitalisierung der Justiz stellt zweifelsfrei eine enorme Herausforderung dar, bietet aber auch große Chancen. So ermöglicht die Einführung der elektronischen Akte beispielsweise die erleichterte Nutzung von Homeoffice und damit die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Einsatz von Videokonferenztechnik schafft Erleichterungen und Ersparnisse für Anwalt\*innen, Parteien und Zeug\*innen. Konsequenter weitergedacht könnte sie auch für einen einfacheren Zugang der Bürger\*innen zu den Gerichten, gerade in den ländlichen Räumen, genutzt werden, beispielsweise im Rahmen von Video-Rechtsantragsstellen.

Notwendig ist – neben einer modernen IT-Ausstattung – die kontinuierliche Begleitung dieser Umgestaltungsprozesse. Schulung und (Vor-Ort-) Betreuung sind deshalb aus unserer Sicht die entscheidenden Erfolgsfaktoren. Dafür müssen die entsprechenden personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

**IV.** Wir halten eine unterschiedliche Besoldung in den Ländern bzw. im Bund für nicht gerechtfertigt und befürworten deshalb die Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter\*innen und Staatsanwält\*innen im Bund und in den Ländern.

Allein der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht inzwischen mehrfach die R-Besoldung für nicht mehr verfassungskonform erklärt hat, ist jedenfalls ein deutliches Indiz dafür, dass die Amtsangemessenheit der R-Besoldung nicht mehr besteht. Denn es kann aus unserer Sicht nicht das Ziel einer wertschätzenden Besoldungspolitik sein, eine gerade noch verfassungsgemäße Besoldung zum Maßstab der Amtsangemessenheit zu machen. Deshalb bedarf es einer entsprechenden Prüfung und einer ggf. daraus folgenden Anhebung.

Problematisch ist allerdings, dass das Auseinanderdriften der Besoldung nicht nur die R-Besol-

derung betrifft, sondern das gesamte Besoldungsgefüge des öffentlichen Dienstes. Eine isolierte Anpassung nur für die R-Besoldung lässt sich aus unserer Sicht deshalb – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – nicht rechtfertigen. Deshalb dürfte der Weg nur über eine schrittweise Angleichung des gesamten Besoldungsgefüges des Landes an den „Bundesstandard“ führen.

Zu versprechen, dass die inzwischen entstandenen Abstände auf einen Schlag bzw. sehr schnell überbrückt werden können, wäre schlichtweg unseriös. Zur Ehrlichkeit gehört auch, dass heute noch niemand die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie übersehen kann. Welche Spielräume die Politik in den kommenden Jahren überhaupt haben wird, ist deshalb sehr schwierig zu prognostizieren.

Unabhängig davon sind Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zeit- und inhaltsgleich auf Beamt\*innen, Richter\*innen und Staatsanwält\*innen zu übertragen. Die derzeit geltende 0,2-prozentige Zuführung zur Versorgungsrücklage ist zu beenden. Eine Absenkung der Beihilfe- und Versorgungsleistungen lehnen wir ab. Im Gegenteil könnten die Beihilfeleistungen, die häufig nur noch dem Stand der gesetzlichen Versicherung entsprechen, deutlich verbessert werden.

**V. und VI.** Zum Gewaltenteilungsprinzip, auf dem unser moderner Rechtsstaat beruht, gehört auch die Weisungsfreiheit in der Justiz, die durch die richterliche Unabhängigkeit verankert ist. Allerdings besteht eine Abhängigkeit von der Exekutive (Landesregierung), weil diese die Richterinnen und Richter auswählt, einstellt und befördert.

Nur eine selbstverwaltete Justiz kann wirklich unabhängig sein. Wir BÜNDNISGRÜNEN setzen uns deshalb für die Prüfung von Modellen für die Selbstverwaltung der Justiz ein, wie sie beispielsweise vom Deutschen Richterbund entworfen oder auch innerhalb der Europäischen Union weit verbreitet sind. Dieser Prozess bedarf allerdings der Änderung von Art. 98 Abs. 4 Grundgesetz, nach dem über die Anstellung von Richter\*innen der Landesjustizminister entscheidet. Auch erfordert eine sol-

che tiefgreifende Umstellung die konstruktive Mitwirkung der Justiz selbst und wird allein deshalb Zeit brauchen. Deshalb wollen wir unabhängig davon möglichst rasch den Einfluss der Regierung auf die Richterschaft durch die Einführung eines Wahlgremiums (Richterwahlausschuss) reduzieren. Dabei erscheint allerdings die derzeitige Regelung der Landesverfassung als unbrauchbar, da sie gerade Beförderungen – wir erinnern an die Einflussnahme der Ministerpräsidentin im Falle der Besetzung der Stelle der Präsidentin / des Präsidenten des OLG – nicht erfasst. Das familien- und frauenfeindliche System der für Beförderungen notwendigen „Erprobungen“ ist zu reformieren. Wir werden uns daran beteiligen, auf Bundesebene die Besetzungsverfahren zum Bundesverfassungsgericht und zu den Bundesgerichten zu verändern. Auch hier stören die politischen Einflussnahmen (zuletzt auf die Besetzungen des Präsidenten und der Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs) das Ansehen der Gerichte und der Dritten Gewalt als solche.

Die nach wie vor bestehende Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft im Einzelfall wollen wir abschaffen. Damit soll bereits der Anschein, dass eine politische Einflussnahme auf die Ermittlungsbehörden möglich ist, verhindert werden. Die allein für die europäische Ebene angedachten Änderungen der Bundesjustizministerin sind insoweit unzureichend.

**VII.** Eine Prüfung extremistischer Tendenzen ist aus unserer Sicht bei jeder Einstellung notwendig. Allerdings erscheint uns die Regelanfrage nicht als taugliches Mittel. Die in Bayern im Jahre 2016 eingeführte Regelanfrage hat nach unserer Kenntnis bislang zu keinem einzigen „Treffer“ geführt. Damit ist die Anfrage entweder überflüssig oder wenig tauglich.

Sinnvoller erscheint uns, diese Problematik ganz bewusst als festen Bestandteil in jedem Einstellungsgespräch zu verankern und bei Anhaltspunkten, die natürlich auch aus dem Führungszeugnis herrühren können, eine konkrete Anfrage durchzuführen.

## FDP



**I. 1.** Im demokratischen System der Gewaltenteilung ist die Justiz die letzte Instanz. Was die Legislative beschließt

und die Exekutive ausführt, muss vor den Gerichten bestehen können. Die Freien Demokraten setzen sich deshalb für eine leistungsfähige und unabhängige Justiz ein. Die Landespolitik der letzten Jahre hat den Rechtsstaat erodiert. Bereits jetzt sind Verwaltungen, Polizei, Feuerwehren, Krankenhäuser und nicht zuletzt die Justiz unterbesetzt und schlecht ausgerüstet. Lange Wartezeiten sind insofern nur Teil des Problems. Der Staatsapparat wurde zurückgebaut. Fehlende Investitionen, gerade in Personal und Ausstattung, werden sich rächen, wenn nicht etwas unternommen wird. Wir Freien Demokraten wollen den Rechtsstaat als Garant für Freiheit und Wohlstand bewahren.

Unsere Kernforderungen für einen funktionsfähigen Rechtsstaat sind:

- eine personell und sachlich breit aufgestellte Verwaltung und Justiz
- eine Stärkung und Rückkehr des Staates in die Fläche
- Staat und Verwaltung für das digitale Zeitalter bereit zu machen

**II. 1.** Wir Freien Demokraten fordern die Landesregierung auf, ab sofort und bis auf Weiteres, deutlich über den rein rechnerischen Bedarf hinaus Personal für den Justizdienst im Land einzustellen.

In den kommenden 15 Jahren werden ca. zwei Drittel der Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand wechseln. Diese ungesunde Alterspyramide ist den massiven Neueinstellungen nach der Wende geschuldet, sie wird die Funktionsfähigkeit und Qualität der Justiz in unserem Land erheblich beeinträchtigen.

Nur um die altersbedingten Personalabgänge zu ersetzen, müssen in den nächsten zehn Jahren rund 150 Proberichter, innerhalb der nächsten 15 Jahre sogar rund 300 Proberichter eingestellt wer-

den. Dafür sind entsprechende Programme aufzulegen und im Landeshaushalt die benötigten Mittel bereitzustellen. Durch ein geeignetes Personalmanagement sind künftige Bedarfslagen rechtzeitig zu erkennen und aufzufangen. Für die Beurteilung des Bedarfs und seine Umsetzung soll nur die Landesjustizverwaltung berufen sein.

Für eine Einstellung über den rechnerischen Bedarf spricht auch, dass Richter und Staatsanwälte, um zur vollen Leistungsfähigkeit heranzureifen, eine nicht unerhebliche Einarbeitungszeit benötigen.

**II. 2.** Die Verfahrensdauer in Mecklenburg-Vorpommern ist in nahezu allen Gerichtszweigen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt schon heute überdurchschnittlich hoch. Besonders gilt dies für die Verfahrensdauer beim Oberlandesgericht sowie in der Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verfahrensdauer beträgt hier bis zu mehr als zwei Jahre und überschreitet damit die Grenze des rechtsstaatlich Vertretbaren. Die Anzahl der Klagen auf Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren hat sich von 2014 auf 2015 verdoppelt.

Im Hinblick auf die bereits jetzt überdurchschnittlich langen Verfahrensdauern und die daraus abzuleitende Unterbesetzung in der Justiz sehen wir die befristete Wiedereinführung der Altersteilzeit kritisch. Soweit hiermit frei werdende Stellen zur frühzeitigen Neubesetzung generiert werden sollen, präferieren wir eine sofortige Einstellung über den aktuellen Bedarf hinaus.

**III. 1.** Die Bedingungen für Richterinnen und Richter auf Probe sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen im Verhältnis zu den Bedingungen in anderen Bundesländern zumindest gleichwertig sein. Dies gilt sowohl für die Besoldung als auch für das Arbeitsumfeld.

Auch der Berufseinstieg in den Justizdienst muss für die Proberichterinnen und -richter planbar sein. Die Probezeit ist auf das Nötige, maximal drei Jahre, zu verkürzen. Einschlägige Vorverwendungen, zum Beispiel als Rechtsanwalt, sind anzurechnen.

Bereits mit der Einstellung soll möglichst die Zusage gemacht werden, wo die Lebenszeiterennung geplant ist. Individuelle Verwendungswünsche sind zu berücksichtigen; auf familiäre Belange ist verstärkt Rücksicht zu nehmen. Die Erprobung soll damit korrespondierend auch dort erfolgen.

Eine Rotation soll nur im Interesse der Ausbildung erfolgen und nicht, um Personalbedarf zu decken. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll die Rotation freiwillig sein.

Qualifizierten Referendaren sind konkrete Karrierechancen aufzuzeigen. Das gilt sowohl für die Einstellungen in den Justizdienst als solches als auch für die Weiterentwicklung. Die Auswahl der Bewerber darf sich nicht ausschließlich auf die Examensnote beschränken. Auch sehr gute Stationszeugnisse und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaftsleiter und Stationsausbilder sollen berücksichtigt werden. Diese sind anzuhalten, geeignete Bewerber zu identifizieren und zu benennen.

Schließlich muss, um das Ziel, qualifizierte Bewerbungen zu erhöhen, zu erreichen, auch bei Referendaren anderer Bundesländer aktiv geworben werden, da die Lücke mit landeseigenen Referendaren nicht zu schließen ist.

**III. 2.** Um den erheblichen Bedarf an qualifizierten Bewerbern für die im Justizdienst zu besetzenden Stellen zu decken, bedarf es neben der bundesweiten Werbung vor allem einer größeren Anzahl lokaler Bewerber. Mecklenburg-Vorpommern bildet seit Jahren zu wenig Referendare aus.

Ursächlich hierfür sind auch die eingeschränkten Möglichkeiten des Studiums. Ein Studiengang mit dem Abschluss des ersten juristischen Staatsexamens wird nur noch von der Universität Greifswald angeboten. Seit der Schließung der juristischen Fakultät in Rostock hat sich die Zahl der Universitätsabsolventen, die im Land eine juristische Ausbildung durchlaufen, die sie für eine Übernahme in den juristischen Vorbereitungsdienst qualifiziert, deutlich reduziert.

Die Freien Demokraten setzen sich deshalb für die Wiedereinführung eines vollwertigen juristischen Studiengangs an der Universität Rostock ein.

**III. 3.** Ab 2022 ist der elektronische Rechtsverkehr verpflichtend. Damit diese Vorgabe flächendeckend umgesetzt werden kann, sind die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es ist für Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter eine regelmäßige, aber auch eine anlassbezogene, effektive Fortbildung zu organisieren.

Arbeitsplätze und Sitzungssäle sind technisch so auszustatten, dass mit der elektronischen Akte gearbeitet werden kann. Auch mobiles Arbeiten sollte möglich sein. Bei vermehrter Bildschirmarbeit ist insbesondere auf die ergonomische Ausstattung der Arbeitsplätze zu achten.

Die Unabhängigkeit der Richter, die sich auch in der eigenständigen Gestaltung der Arbeitsweise zeigt, muss auch bei dem Einsatz von IT gewahrt bleiben. Die IT darf keine Arbeitsabläufe vorgeben.

Daneben gibt es andere bürokratische Hindernisse, die der Digitalisierung generell entgegenstehen und die wir abbauen wollen. Hierzu gehört insbesondere das Vergaberecht des Landes M-V, das auch für kleine und kleinste Vergaben unverhältnismäßig hohe Hürden aufstellt.

Im Gegensatz zum politischen Wettbewerber gehen wir davon aus, dass arbeitsrechtliche Fragen nicht im Bezug des Vergaberechts, sondern im Kontext des Arbeitsrechts zu lösen sind.

**IV. 1.** Um einen finanziellen Wettbewerb der Bundesländer um die geeignetsten Bewerber zu vermeiden, sollten sich die Bundesländer auf eine einheitliche Besoldungshöhe einigen.

**IV. 2.** Ja. Nur so lässt sich vermeiden, dass je nach Kassenlage der Bundesländer Absolventen und Richter und Staatsanwälte abgeworben werden. Folge dessen wäre, dass zum Beispiel Verfahrensdauern davon abhängen, ob das Verfahren in einem finanzstarken oder in einem finanzschwachen Bundesland betrieben wird.



**IV. 3.** Wie oben ausgeführt, setzen wir uns für eine bundeseinheitliche Besoldung ein. Diese muss nicht zwingend das Niveau der derzeitigen Bundesbesoldung erreichen. Denkbar wäre auch ein Median der derzeit geltenden Länder- und der Bundesbesoldung.

**IV. 4.** Die Besoldung wird im Rahmen der Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung anzuheben sein. Hierfür setzen wir uns ein.

**IV. 5.** Ja. Es gibt aus Sicht der Freien Demokraten keine Rechtfertigung, die Tarifabschlüsse zu unterschreiten oder zu verzögern.

**IV. 6.** Ja. Faktische Gehaltskürzungen über eine Minderung von Versorgungs- und/oder Beihilfeleistungen sind für die Freien Demokraten Ausdruck verfehlter Haushaltspolitik. Altersversorgung und Gesundheit erfordern Vertrauen und Berechenbarkeit.

**V. 1.** Die Freien Demokraten unterstützen die Forderung des Deutschen Richterbundes. Die Justiz muss sich, wie Legislative und Exekutive in ihren Organisationsbereichen, selbst verwalten können.

**V. 2.** Ja.

**VI. 1.** Die Freien Demokraten setzen sich für eine politische Unabhängigkeit der Justiz ein. Justiz muss frei von politischen Abhängigkeiten und, im Fall der Staatsanwaltschaft, auch frei von politischen Weisungen handeln können. Der Respekt der Staatsgewalten voreinander gebietet es sowohl der Exekutive wie auch den Vertretern der Legislative, zurückhaltend mit Kritik zu sein.

**VI. 2.** Wir Freien Demokraten lehnen seit jeher entschieden jede politische Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaften ab. Zwar ist die Staatsanwaltschaft ein Teil der Exekutive und als solcher auch grundsätzlich weisungsgebunden. Zu verhindern ist aber eine über die fachliche Weisung hinausgehende politische Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft. Um dies durch Transparenz zu gewährleisten, fordern wir, Weisungen an die Staatsanwaltschaft der Schriftform zu unterwerfen

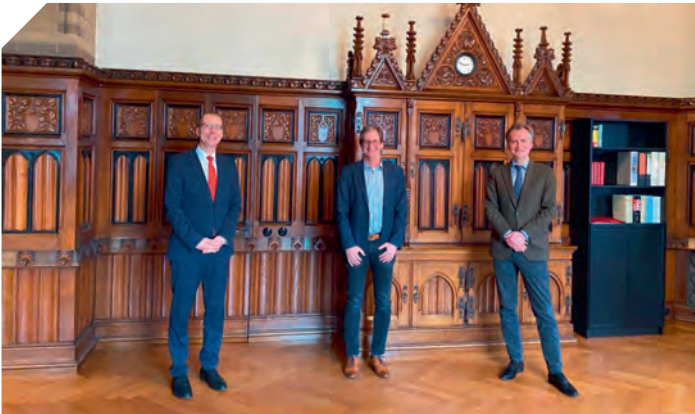
und dem angewiesenen Staatsanwalt eine Möglichkeit einzuräumen, die ihm erteilte Weisung überprüfen zu lassen.

**VII. 1.** Die Freien Demokraten Mecklenburg-Vorpommern halten die Regelanfrage bei der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten grundsätzlich für ein taugliches Mittel, um die Verfassungstreue von Bewerbern für den Justizdienst zu prüfen. Einwände, die hiergegen erhoben werden, wie die gegebenenfalls nicht hinreichende Transparenz der Gewinnung der Erkenntnisse durch den Verfassungsschutz, greifen unseres Erachtens nicht durch. Ergeben sich aus der Anfrage Zweifel, sollte dies nämlich nicht unmittelbar zu einer Ablehnung des Bewerbers führen. Vielmehr sind dem Bewerber die Bedenken mitzuteilen, sodass er sich dazu äußern kann. Nur wenn die Bedenken in der Folge nicht ausgeräumt werden können, erfolgt keine Einstellung, wobei der Bewerber die Entscheidung gerichtlich überprüfen kann.

**VII. 1.** Möglich wäre auch eine Befragung der Bewerber, ob sie bestimmten verfassungsfeindlichen Organisationen angehören. Stellt sich nach der Einstellung heraus, dass der Bewerber bei der Befragung gelogen hat, könnte man die Einstellung wegen Täuschung widerrufen.

Ein Fragenkatalog birgt aber die Gefahr, dass dieser nicht vollständig bzw. veraltet ist. Wir befürworten deshalb, ggfs. auch ergänzend, die Regelanfrage.

## DER NEUE PRÄSIDENT DES OBERLANDESGERICHTS IM INTERVIEW MIT DEM RICHTERBUND M-V



PräsOLG Kai-Uwe Theede, VRiLG Michael Mack, VRiOLG Olaf Ulbrich  
(v. l. n. r.)

### Herr Theede, wie sind Sie zu Ihrem Beruf gekommen? Was hat Sie zur Aufnahme des Jurastudiums veranlasst?

Nach dem Abitur und zweijähriger Dienstzeit als Soldat war mir noch nicht so recht klar, welchen Beruf ich gern ergreifen möchte. Unter den „Klassikern“ der Studiengänge, die aufgrund ihrer Ausbildungsbreite zahlreiche spätere Berufsmöglichkeiten eröffnen, habe ich mich nach Beratung im Familien-, Freundeskreis und von früheren Lehrern für Jura entschieden. Dabei spielte auch eine Rolle, dass, seinerzeit jedenfalls sagte man das, ein guter Jurist werden kann, wer in Deutsch, Mathematik und Latein gut war. So habe ich mich dann dem Jurastudium gewidmet, auch wenn ich in Latein eher mittelmäßig war.

### Wie hat es sich denn dann entwickelt, dass Sie Richter geworden sind?

Ich wollte nach kurzer Zeit im Studium und besonders während des Referendariats eigentlich sehr gern Rechtsanwalt werden und habe erst zum Ende des Referendariats angesichts meiner Freude am Entscheiden den Richterberuf favorisiert. Schließlich habe ich dann nur noch zwei Bewerbungen als Richter geschrieben, zuerst in Mecklenburg-Vorpommern eine Zusage erhalten und habe dann hier im Land begonnen. „Ich wollte schon immer Richter werden“, das trifft bei mir also nicht zu.

### Welchen Weg sind Sie bisher in der Justiz beruflich gegangen?

Ich habe 1994 als Proberichter unmittelbar im Justizministerium als Personalreferent für Richterpersonalangelegenheiten begonnen. Anschließend war ich 1996 beim Landgericht Schwerin in einer Zivilkammer und einer Großen Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer, danach in der Zweigstelle Sternberg des Amtsgerichts Parchim tätig. 1999 habe ich die Rechtserprobung beim Oberlandesgericht in einem Zivilsenat absolviert, anschließend war ich wieder beim Landgericht Schwerin in einer Berufungszivilkammer. Ende 2000 ging ich erneut zum Oberlandesgericht und habe in einem Zivilsenat sowie in zahlreichen Verwaltungsdezernaten gearbeitet. 2004 übernahm ich im Justizministerium die Referatsgruppenleitung Organisation und IT. 2007 kam ich zurück zum Oberlandesgericht, wurde dann zu Beginn des Jahres 2008 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Neubrandenburg und Ende 2010 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. 2015 übernahm ich das Amt des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts. 2016 ging ich als Zentralabteilungsleiter ins Justizministerium. Im Juni 2019 wurde ich in Schwerin Präsident des Landgerichts und schließlich Mitte Oktober 2020 letzten Jahres zum Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt.

### Gibt es Momente in Ihrem Berufsleben, die sich besonders eingepägt haben?

Unvergesslich sind mir natürlich die ersten Berufsjahre, die ja noch im besonderen Maße von der Wiedervereinigung und dem Strukturaufbau geprägt waren, inklusive Improvisation in vielen Bereichen, Arbeitszeiten nahezu „rund um die Uhr“, Kolleginnen und Kollegen mit den verschiedensten Sichtweisen und Hintergründen, sehr kurzen Dienstwegen und wunderbarer Teamarbeit. Die ersten vier, fünf Berufsjahre waren sicher einzigartig und mit einem Proberichterstart in heutiger Zeit nicht zu vergleichen. Wie man sich vorstellen kann, habe ich

zudem die lange Hängepartie um die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts als einschneidend und durchaus belastend in Erinnerung behalten.

### **Und gibt es Verfahren, die besonders in Erinnerung geblieben sind?**

Mir fällt immer wieder meine Tätigkeit in der Großen Strafkammer ein, vielleicht auch, weil ich ja über die Jahre eher eine Affinität zum Zivilrecht ausgeprägt habe und dort auch längere Erfahrung habe. Ich erinnere insbesondere ein Verfahren, das Missbrauch von Kindern zum Gegenstand hatte. Wie wir Berufsrichter mit den beiden Schöffinnen, zwei jungen Damen um die 30, in dieses Verfahren gegangen sind, der Staatsanwalt dann die Anklage mit sehr gravierenden Tatvorwürfen verlesen und mir mein Blick nach links und rechts zu den Schöffinnen gezeigt hat, was das in ihnen ausgelöst hat, das ist mir stets in Erinnerung geblieben. Ich habe seitdem besonders großen Respekt vor den Kolleginnen und Kollegen, die in derartig belastenden Bereichen langjährig tätig sind und sich dem aussetzen müssen. Was das angeht, haben Zivilrichter nach meiner Einschätzung ein weniger belastendes Arbeitsfeld.

### **Wie gelingt Ihnen der Ausgleich Privat- zum Berufsleben?**

Ganz klassisch: Familie, Garten, Sport, ich reise gerne, Freundeskreis, Lesen. Besondere Freude bereitet es mir, am Wochenende im Freundeskreis gemeinsam Fußball zu sehen, sei es im Stadion oder vor dem Fernseher. Ein normales Sozialleben außerhalb des beruflichen Umfeldes, so würde ich es mit sehr positiver Konnotation bezeichnen.

### **Welche ersten Eindrücke konnten Sie in Ihrem neuen Amt bereits sammeln?**

Die ersten Eindrücke sind weitgehend von der Corona-Pandemie geprägt und ich habe erneut das besondere Engagement der Richter schätzen gelernt in diesen schwierigen Zeiten. Die Kolleginnen und Kollegen wissen trotz aller widrigen Umstände und auch persönlichen Risiken, den „Ball im Spiel zu halten“. Ich habe die Richterschaft als sehr tatkräftig in dieser Zeit erlebt, nicht zögernd, nicht zaudernd und mit sicherem Blick dafür, was jetzt

gemacht werden muss und was auch einmal liegen bleiben kann. Ich glaube, dass wir Richter und die Justiz als Ganzes in diesen Krisenzeiten sehr professionell gehandelt haben. Das zeigt sich ja auch darin, dass wir in den Gerichten Gott sei Dank im Grunde keine Ausbreitung der Krankheit hatten, also kein Infektionsgeschehen um die wenigen Krankheitsfälle herum, die in die Justiz hineingetragen wurden.

Ich wäre natürlich auch sehr gerne, um mich vorzustellen und mir bessere Eindrücke zu verschaffen, zu unseren ordentlichen Gerichten gefahren. Es ist sehr bedauerlich, dass das jetzt noch nicht geht. Sobald Zusammenkünfte in einem größeren Kreis mit den Gerichtsvorständen, Geschäftsleitern und Personalvertretungen sowie Rundgänge durch die Gebäude möglich sein werden, werde ich mit den Bereisungen beginnen.

Nach außen habe ich versucht, trotz der Einschränkungen bei wichtigen Themen Flagge zu zeigen, etwa bei der tariflichen Bezahlung unserer Angestellten im Servicebereich. Das ist auch wahrgenommen worden. Ich halte es für besonders wichtig, dass für unsere Angestellten, die seit Jahren auf die Feststellung ihrer richtigen tariflichen Eingruppierung warten, zügig abschließende Ergebnisse erzielt werden. Auch wenn ich die Sorgen und Nöte der Justizverwaltungen und auch der Finanzministerien im Hinblick auf die sogenannte „systemische Gerechtigkeit“ durchaus ernst nehme, wünsche ich mir, dass das Thema nun zügig zu abschließenden Ergebnissen geführt wird.

Im Übrigen glaube ich, dass die Justiz insgesamt gut daran täte, ihre Zurückhaltung in der Gesellschaft jedenfalls dort zugunsten einer etwas offensiveren Rolle zu überdenken, wo wir wirklich Duftmarken setzen können, also insbesondere bei dem Kernthema „Vermarktung“ unserer nach dem Grundgesetz tragenden Rolle von Recht und Gerechtigkeit. Da sehe ich Luft nach oben. Mein Eindruck ist, dass es der Justiz nicht immer gelingt, die Bedürfnisse, die wir unabweislich haben, sehr konkret deutlich zu machen. Das zeigt sich zurzeit etwa in dem Bereich der Strafjustiz, wo wir nach Einschätzung vieler der Kriminalität hinterherlaufen. Hierüber wird aktuell ja auch umfangreich publiziert.

Ich sehe mit Sorge, welche großen Aufwände wir zum Beispiel in den Großen Strafkammern haben und dass der Anteil der Strafkammern zu den Zivilkammern von früher vielleicht 1/3 zu 2/3 jetzt doch in Richtung 50/50 geht – und dass dies aus einem nicht verstärkten Personalkörper zu bewältigen ist. Bei den Zivilrichtern wird deshalb mehr und mehr verknappt, teils trotz erheblicher Bestände und obwohl auch dort die Verfahren immer umfangreicher und rechtlich komplexer werden. Hier muss die Justiz meiner Meinung nach noch deutlicher machen, wo die erheblichen Arbeitszuwächse liegen.

**Was sind sonst die bedeutenden Aufgaben, die jetzt auf Sie als OLG-Präsidenten warten oder eben auch auf die ordentliche Gerichtsbarkeit? Einiges ist ja schon angesprochen worden.**

Ich möchte zuerst die E-Akte erwähnen. Sie ist zurzeit das überragend wichtige Thema, weil sie unsere ganze Arbeitswelt in der Justiz sehr nachhaltig verändern wird. Wir werden kaum noch sagen können, die Justiz funktioniere seit 100 Jahren mit den im Wesentlichen gleichen eingeschliffenen Arbeitsabläufen und Arbeitswegen. In der elektronischen Welt stellen sich zahlreiche Fragen anders und werden andere ganz neu aufgeworfen. Damit uns der Umbruch gut gelingt, werden wir auch eine moderne Infrastruktur schaffen müssen, bis hin zu einem zukunftsfähigen Gebäudemanagement, also etwa Saalausstattungen, die für wirklich professionelles Arbeiten ausgelegt und auch für jeden leicht zu bedienen sind. Es braucht die technische Möglichkeit von Onlinesitzungen, die so einfach wie ein Telefonat funktionieren, nicht große Vorbereitungszeiten und -aufwände erfordern und auch nicht erhebliche Teile der Gerichtsverwaltung in viel Arbeit und Aufregung versetzen. Da stehen uns durchaus noch Aufwände bevor.

Ein anderes Thema von überragender Wichtigkeit ist die Altersstruktur in der Justiz. Zur Schaffung einer gesünderen Altersstruktur benötigen wir etwa flexiblere Regelungen zum Eintritt in den Ruhestand, gepaart mit Neueinstellungen in verlässlicher Zahl. Grundsätzlich brauchen wir attraktive Arbeitsplätze, auch um gegenüber der Konkurrenz der Privatwirtschaft beim Kampf um die Besten bestehen zu können. Dazu zählen natürlich auch eine attraktive Ali-

mentation und sonstige gute Rahmenbedingungen für die richterliche Tätigkeit.

Außerdem haben wir den Generationswechsel in den Führungsämtern vorzubereiten. In den Führungsämtern sind viele Kolleginnen und Kollegen so alt wie ich oder älter, mit nur noch relativ wenigen verbleibenden Dienstjahren. Wir brauchen junge Führungskräfte, die später bereit und geeignet sind, diese Ämter zu besetzen. Ich halte es für sehr wichtig, dass der Übernahme von Führungsämtern insbesondere mit Personalverantwortung eine Tätigkeit vorhergeht, in der die dafür erforderlichen Fertigkeiten und die Befähigung erprobt und vertieft werden. Was die Schaffung von familienfreundlichen Arbeitsplätzen angeht, würde ich mir von der Justiz insgesamt noch etwas mehr Mut wünschen: Soll wirklich in allen Fällen der Erprobung für Führungsämter eine Vortätigkeit gerade im Justizministerium erforderlich sein? In einem Flächenland wie unserem Bundesland gehen damit natürlich auch Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einher. Kolleginnen und Kollegen betreuungsbedürftiger Kinder sehen seltener eine Möglichkeit, an weiter entfernten Orten Dienst zu tun. Auf der politischen Ebene wird man entscheiden müssen, ob man die Rahmenbedingungen für Mütter und Väter lassen möchte, wie sie sind, oder ob nicht im Bedarfsfall die Erprobungstätigkeit an die Wohnorte der Kolleginnen und Kollegen näher herangerückt werden sollte, soweit das möglich ist, wie etwa im Oberlandesgericht. Über diese Frage wird gerade intensiv diskutiert und hier bringe ich mich mit besonderem Engagement ein.

Ich möchte – auch das ist mir wichtig – einen kooperativen Führungsstil pflegen und auch die Chancen nutzen, die das neue Landesrichtergesetz bietet. Das ist im Interesse aller. Wir haben uns alle gemeinsam gewünscht, dass die Richtervertretungsrechte im Wesentlichen auf den Stand der allgemeinen „Personalvertretungsrechte“ gebracht werden. Das haben wir nun seit einiger Zeit und ich begrüße das sehr. Die Diskussionen mit den Richtervertretungen im Rahmen der Beteiligungsrechte empfinde ich als sehr positiv und im Sinne der Sache befruchtend. Es ist doch z. B. toll, dass etwa auf Initiative des Hauptrichterrates die Betreuungsrichter kurzerhand



auf eine gute Position in der Prioritätenliste für die Corona-Impfungen gekommen sind und, wie ich gehört habe, zum Teil auch schon geimpft worden sind. Auf solche Initiativen von den Richtervertretungen hin gewinnen wir alle. Es wäre mein Wunsch, dass die Arbeit der Richtervertretungen auf wirklich allen Ebenen als Gewinn und weniger als entscheidungsbegrenzendes Hemmnis betrachtet wird.

**Der anstehende Generationsumbruch, der auch schon läuft, wurde ja gerade schon angesprochen. Wo steht die Justiz M-V nach Ihrer Einschätzung mit Blick auf die in letzter Zeit ja erst begonnene Einstellung junger Richterinnen und Richter?**

Wir haben mittlerweile einige junge Kolleginnen und Kollegen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die uns in jeder Hinsicht gut tun. Wir müssen aber auch dazu kommen, dass wir Personalabgänge und -einstellungen so weit entzerren, dass der Umbruch verträglich funktioniert und wir nicht in 30 oder 35 Jahren noch einmal vor der gleichen Situation stehen wie jetzt. Es gab vor einiger Zeit eine Arbeitsgruppe „Altersstruktur in der Justiz“, die mit herausragendem Sachverstand besetzt war und die ganz hervorragende Vorschläge erarbeitet hat, wie man das Problem des Generationswechsels abfedern kann. Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn die Politik an diese Vorschläge anknüpft.

**Jetzt zur Corona-Pandemie. Die Auswirkungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit in M-V, was würden Sie sagen, was lief bisher gut und was hätte man vielleicht ein bisschen besser machen können oder müssen?**

Die Richterschaft hat die Corona-Krise bislang sehr gut gemeistert. Als der erste „Lockdown“ kam, haben sich schnell „Best Practices“ unter den Kolleginnen und Kollegen entwickelt. Insgesamt hat die Justiz besonnen, klug und unaufgeregt gehandelt. Ganz besondere Herausforderungen lagen in den Bereichen etwa der Betreuungsrichter, Familienrichter und Haftrichter, aber etwa auch bei längst begonnenen strafrechtlichen Verfahren mit Angeklagten in zweistelliger Zahl und zahlreichen Verteidigern, deren Abschluss in Gefahr geriet. Überall haben unsere Richterinnen und Richter mit großer

Umsicht und dem Blick für das Erforderliche wie Erlässliche gehandelt.

**Was macht aus Ihrer Sicht eine gute Richterin oder einen guten Richter aus?**

Das kann ich mit wenigen plakativen Worten schlecht ausdrücken. Ich habe vielen jungen Kolleginnen und Kollegen zu Beginn ihrer Berufstätigkeit gesagt, dass man sich im Grunde genommen sein ganzes Berufsleben lang immer wieder klarmachen muss, dass Richter über Lebensschicksale entscheiden und dass das Freude und Last zugleich ist und auch sein muss. Jeder einzelne Fall gibt nach der Rechtsprüfung immer noch einmal Anlass zur Beantwortung der Frage: Ist das, was ich hier mache oder vorhabe, ein gerechter Verfahrensfortgang, eine gerechte Entscheidung? Dafür brauchen wir selbstbewusste Charaktere ohne jede Überheblichkeit, entscheidungsfreudige und kommunikationsstarke Richter aus dem prallen Leben und nicht aus dem Elfenbeinturm. Genau die haben wir auch.

**Die Exekutive hält die Gerichte und Staatsanwaltschaften bislang in vielfältiger Abhängigkeit. Wie sehen Sie das Thema selbstverwaltete Justiz?**

Gegen eine Exekutive, die bei Gegenwind vor der Richterschaft steht, ist nichts einzuwenden. Letztlich resultiert die Bedeutung eines Justizministeriums daraus, dass es dafür Sorge zu tragen hat, der Justiz die persönlichen und sächlichen Mittel zur Bewältigung der von Verfassungen wegen übertragenen Aufgabe der Rechtsprechung zu Verfügung zu stellen. Wie weit das einer sich selbst verwaltemden Justiz besser gelingen kann, ist eine Frage, die sich in der Theorie nur schwer beantworten lässt und vielleicht gerade deshalb leicht Anlass für Beharrung gibt. Ich neige aber dazu, die Vorzüge der Selbstverwaltung in den Vordergrund zu stellen und theoretisierende Machbarkeitsfragen nicht überzubetonen.

**Zum Schluss die wichtigste Frage: Sie sind bekennender Hansa-Fan. Schafft Hansa diese Saison den Aufstieg?**

Ja.

**Vielen Dank für das Gespräch.**

## DER AMTSRICHTERLICHE BEREITSCHAFTSDIENST

Es schlägt 20.45 Uhr – fast im Minutentakt wandert der Blick auf die Uhr. Im Kopf werden mögliche Szenarien durchgespielt. Jeder Anruf könnte zu einem sehr langen Abend führen – eine Rückkehr vor Mitternacht fast ausgeschlossen. Es bleibt ruhig; wieder ein Tag geschafft. Noch zwei und dann kann das Handy an die nächste Kollegin oder den nächsten Kollegen übergeben werden.

Die Tätigkeit als Amtsrichterin bzw. Amtsrichter und der amtsrichterliche Bereitschaftsdienst sind eng miteinander verwoben. Seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.02.2001 und den konkretisierenden nachfolgenden Entscheidungen hat dies zu einer spürbaren Belastung primär der für den Bereitschaftsdienst zuständigen Amtsrichterinnen und Amtsrichter geführt. Insofern wurde entschieden, dass zumindest am Tage zwischen 6 Uhr und 21 Uhr die Regelzuständigkeit des Ermittlungsrichters uneingeschränkt gewährleistet sein muss und die Justiz verpflichtet

ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten für die Erreichbarkeit Sorge zu tragen. In Bezug auf die Nachtzeit ist ein solches Erfordernis jedoch erst dann zu sehen, wenn ein praktischer Bedarf besteht. Die tatsächliche Umsetzung obliegt dabei den einzelnen Gerichtspräsidien nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung. Insofern gibt es unterschiedlichste Modelle hinsichtlich der tatsächlichen Art – Rufbereitschaft/Präsenzbereitschaft – des Beginns des täglichen Dienstes und auch der am Stück andauernden Bereitschaftszeit – lediglich ein Tag oder mehrere Tage hintereinander.

Dabei ist die persönliche Belastung durch den Bereitschaftsdienst von vielen Faktoren – die nicht stets im Einflussbereich der Amtsrichterin respektive des Amtsrichters liegen – abhängig. Die Lage des Amtsgerichtes, die Größe des Amtsgerichtsbezirkes und auch die personelle Ausstattung haben Einfluss auf die Belastung während der Bereit-

schaftszeiten. Während in einigen Bezirken das Erreichen von psychiatrischen Kliniken innerhalb kürzester Zeit, auch zu den abendlichen und nächtlichen Zeiten, problemlos möglich ist, kann dies mitunter in über den Durchschnitt geprägten ländlichen Bereichen bereits zu einer erheblichen Mehrbelastung aufgrund von Fahrtzeiten und Witterungsverhältnissen führen. Wird der Bereitschaftsdienst auf wenige Kollegen aufgrund der personellen Besetzung aufgeteilt, ist die Häufigkeit, zum Bereitschaftsdienst herangezogen zu werden, und somit auch die reale Belastung wesentlich größer. Inwiefern die zur Bemessung der Arbeit geltenden Pensen („PEBB§Y“) tatsächlich die mit dem richterlichen Bereitschaftsdienst verbundenen Belastungen



widerspiegeln, führt des Öfteren zu Diskussionen. Auch eine dem staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst vergleichbare Entlastung durch Gewährung einer Arbeitsbefreiung ist der Amtsrichterin und dem Amtsrichter fremd.

Während des Bereitschaftsdienstes unterliegt der Richter massiven persönlichen Einschränkungen; weil er sich nur dort aufhalten kann, wo er telefonisch erreichbar ist und im Ernstfall schnellstmöglich zu einer Anhörung gelangen kann. Sofern dann noch familiäre Verpflichtungen zu erfüllen sind oder der Richter nicht mehr am Dienort wohnt, häufen sich die persönlich gefühlten Beeinträchtigungen.

Aufgrund der stetig wachsenden Belastung ist der Ruf nach einer Entlastung auch im Hinblick auf die personelle Entwicklung stetig lauter. Dabei eröffnet § 22 Abs. 1 Satz 3 GVG eine Möglichkeit, die Belastung auf mehrere Schultern zu verteilen. Danach wird den Landesregierungen die Ermächtigung eingeräumt, dass sie durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass neben den Amtsrichterinnen und Amtsrichtern auch die Richter der Landgerichte für den Bereitschaftsdienst herangezogen werden können. Von der Norm hat die hiesige Landesregierung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Dass die Tätigkeit an einem Amtsgericht unweigerlich zu dem Einsatz während des Bereitschaftsdienstes führt, ist keine Überraschung. Dass die physische und psychische Belastung auch in den letzten Jahren massiv zugenommen hat, wird erst deutlich, sofern man selbst betroffen ist. Gerade im Hinblick darauf, dass in den nächsten Jahren ein erheblicher Anteil an Richtern, auch an den Amtsgerichten, in den Ruhestand gehen, muss sich insofern die Frage gestellt werden, wie der Arbeit der Amtsrichterinnen und Amtsrichter auch tatsächlich eine Wertschätzung zuteilwird und der Anreiz für neue Richterinnen und Richter, sich an einem Amtsgericht ernennen zu lassen, geschaffen wird.

Abschließend muss erwähnt werden, dass der amtsrichterliche Bereitschaftsdienst auch zu einer persönlichen Weiterentwicklung des juristischen Wissens beitragen kann, da man außerhalb des regulären Dienstes mit dezernatsfremden Materien in Berührung kommt. Die eigene persönliche Belastung ist von vielen Aspekten abhängig – eine pauschale Darstellung verbietet sich insofern.

Maria Hein, Richterin

## BERICHT DES HAUPTRICHTERRATES

Zunächst ist über eine personelle Änderung im Hauptrichterrat zu berichten.

Aus persönlichen Gründen hat Frau Dr. Gesa Pietrzik, SG Schwerin, ihr Amt im HRR niedergelegt. Wir bedauern das sehr, denn Gesa Pietrzik hat sich sehr engagiert und kompetent in allen Angelegenheiten, die es im HRR zu beraten und zu beschließen gab, den HRR in vielen Pflichtterminen (AGHPR, AG Sicherheit, IT- Praxisbeirat usw.) äußerst kompetent vertreten. Leider ist die Wahlliste „Fachgerichtsbarkeiten“, über die Gesa Pietrzik in den HRR gewählt wurde, erschöpft, sodass kein

Nachrücker mehr zur Verfügung steht. Der HRR hat ihre internen und sehr umfangreichen Aufgaben auf die verbliebenen vier Mitglieder aufgeteilt, aber angesichts des ohnehin schon sehr belastenden Arbeitsaufwandes ist da eine Lücke gerissen worden, die wir nicht angemessen schließen können. An dieser Stelle aber noch einmal unser ganz herzliches Dankeschön an Gesa für die vielen engagierten Jahre der Mitarbeit im HRR.

Auch in den letzten Monaten, die im Zeichen der Corona-Pandemie stehen, verfolgt der Hauptrichterrat seine Aufgabe, die Interessen der Richterinnen

nen und Richter in Mecklenburg-Vorpommern und die Umsetzung und Wahrung der Mitbestimmungsrechte zu sichern, energisch weiter.

Die Pandemielage erschwert die Arbeit insoweit, als die monatlichen Treffen des Hauptrichterrates ebenso wie die Treffen und Besprechungen mit anderen Hauptpersonalvertretungen und in den verschiedenen Arbeitsgruppen, in denen der Hauptrichterrat vertreten ist, gegenwärtig nur digital, sei es per Telefon- oder Videokonferenz, stattfinden können. Veranstaltungen wie insbesondere der jährliche Richterratstag können derzeit nicht sinnvoll geplant und vorbereitet werden, auch wenn der Hauptrichterrat hofft, im Herbst den Richterratsstag ausrichten zu können.

Auch hat sich gezeigt, dass digitale Konferenzen und Meetings nicht 100%ig den persönlichen Gedankenaustausch im direkten Gespräch ersetzen können.

Wir freuen uns, dass unsere Initiative zur dringenden Einstufung der Betreuungsrichter und -richterrinnen in eine hohe Corona-Impfpriorität mit Erfolg gekrönt war und die Ausweitung auf Bereitschaftsrichter im Raume steht. Auch hier könnte vor Ort im Zusammenwirken mit den örtlichen Impfzentren sicher eine Förderung für eine breitere Impfmöglichkeit der Kolleginnen und Kollegen angeregt werden.

Im Hinblick auf die Bemühungen des JM für die Anschaffung von Schnelltests und die Möglichkeit, vor Ort in den Gerichten auch die Luca-App zu nutzen, möchte der HRR an die ureigene Aufgabe der örtlichen Richterräte appellieren, vor Ort an der Schaffung und Umsetzung eines passenden Konzepts mitzuwirken.

Nach wie vor ist der Arbeitsschwerpunkt des Hauptrichterrates auch in diesem Jahr die aufmerksam-kritische Begleitung der Einführung der elektronischen Akte. Insbesondere der Einhaltung der Vorgaben für die Technik, den Auswirkungen auf die richterliche Arbeit und dem Verfahren der Einführung, wie sie sich aus der zwischen dem Hauptrichterrat und dem Justizministerium ge-

schlossenen Dienstvereinbarung ergeben, gilt das Augenmerk des Hauptrichterrates. Dabei ist der Hauptrichterrat auf die aktive Zusammenarbeit mit den Stufenvertretungen angewiesen. Erfahrungsberichte aus den Gerichten, die bereits mit der elektronischen Akte arbeiten, sind dem Hauptrichterrat wichtig, um die uns zugeleiteten offiziellen Bekundungen prüfen und im Interesse der künftigen Arbeitsfähigkeit Verbesserungen einfordern zu können.

Die Pilotierung der elektronischen Akte in den Landgerichtsbezirken Rostock und Stralsund ist eingeleitet und intensiviert worden. Erste – vorsichtig optimistische – Erfahrungsberichte der dortigen Landgerichtspräsidenten liegen dem Hauptrichterrat vor und werden ausgewertet. Die Stufenvertretungen sind vom HRR mit der Zuleitung der Berichte umfassend informiert worden.

Der Ablaufplan der Pilotierung ist variabel; die Pilotierung der elektronischen Akte in allen Bereichen der Amtsgerichte steht noch bevor; aktuell soll der Instanzenzug in Zivilsachen, sprich das Oberlandesgericht, pilotiert werden. Dann folgen Familienabteilungen einzelner Amtsgerichte. Die zu bewältigenden technischen Probleme sind nicht zu unterschätzen. Der Hauptrichterrat wird weiter an den Sitzungen des IT-Praxisbeirates und der IT-Koordinatoren teilnehmen, um die Interessen der Richterinnen und Richter dort zur Sprache zu bringen.

Eng verbunden mit der elektronischen Akte ist die technische Ausstattung der Gerichte – auch wenn das JM das, soweit es um die Mitbestimmung geht, differenziert sieht. Das Justizministerium hat begonnen, für die Gerichte Videokonferenzanlagen anzuschaffen. Der Hauptrichterrat ist in diesen Prozess teilweise eingebunden und hat insbesondere die Aspekte des Datenschutzes und der einfachen Handhabung betont. Von einer flächendeckenden Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzanlagen, die mündliche Verhandlungen erlauben, wie es das Gesetz seit fast zwanzig Jahren vorsieht, ist die Justiz noch weit entfernt. Soweit der HRR überhaupt im Rahmen der Beschaffung von Videotechnik für die Beschuldigtenvernehmung beteiligt wur-

de, wurde uns mitgeteilt, dass eine Speicherung der Videodaten über fremdländische Server nicht erfolgt.

Das Projekt P 3000.V hat der Hauptrichterrat durchaus kritisch begleitet. Die Stufenvertretungen haben durch viele Informationen und Hinweise den Hauptrichterrat dabei tatkräftig unterstützt. Dafür herzlichen Dank. Der Hauptrichterrat hat seine Zustimmung für Teilprojekte verweigert und die Einigungsstelle beim Justizministerium wurde angerufen.

Der HRR hätte es bevorzugt, auf den unterschiedlichen Arbeitsplätzen in der Justiz eine angepasste, auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Hardwareausstattung vorzunehmen, statt für alle Arbeitsplätze die gleichen Geräte anzuschaffen (was natürlich für das Beschaffungswesen einfacher ist). Die Arbeitsweise der Richter beim Amtsgericht in Familiensachen oder Vollstreckungssachen ist nun einmal eine gänzlich andere als beim OLG und stellt auch an die zu nutzende Hardware andere Anforderungen. Damit konnten wir uns aber nicht durchsetzen.

Die zunächst im ersten Roll-out nicht eingehaltenen Bildschirmqualitäten wurden von uns moniert und es wurde auch Abhilfe geschaffen. Wir hatten zunächst auch dem Einsammeln der verschlüsselten Speichersticks widersprochen, da einige Kolleginnen und Kollegen diese für ihre Arbeit weiter nutzen wollten. Das JM hat auf die Kompensation dieser Arbeitsmethode durch die ausgerollten Convertibles verwiesen und die weitere Nutzung der Speichersticks nur noch auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt. Wenn also im Einzelfall die Nutzung der Speichersticks noch alternativlos notwendig ist, müsste vor Ort ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Erfreulich ist, dass der HRR durch weitere Gespräche erreichen konnte, dass die ausgesonderten Monitore den Richterinnen und Richtern für einen angemessenen Beitrag zum Erwerb angeboten wurden, damit diese zu Hause mit den sehr kleinen Convertibles genutzt werden können. Die Eignetheit der Convertibles für das Homeoffice soll

nach Auffassung des Justizministeriums gegeben sein. Ob die im Rahmen des Projekts P 3000.V angeschaffte Technik den Anforderungen der richterlichen Praxis gerecht wird, muss sich zeigen. Der Hauptrichterrat wird dies in Zusammenarbeit mit den Stufenvertretungen sorgfältig beobachten.

Die Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Richterräte, insbesondere des Hauptrichterrates, ist ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Hauptrichterrates. Dazu gehört auch das Führen gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem Justizministerium um die Auslegung einzelner Mitbestimmungstatbestände. Ein Verfahren ist vom Justizministerium bis zum Bundesverwaltungsgericht getrieben worden; der Ausgang ist abzuwarten. Eine in diesem Zusammenhang vom Justizministerium initiierte Änderung des LRiG, die zu einer faktischen Abschaffung der Mitbestimmung bei Erprobungsabordnungen geführt hätte, wurde vom Justizministerium zurückgezogen.

Der Vorschlag des Hauptrichterrates, eine Dienstvereinbarung über das Verfahren der Mitbestimmung bei Erprobungsabordnungen zu schließen, ist vom Justizministerium abgelehnt worden. Allerdings ist der Hauptrichterrat zur Mitarbeit im Vorfeld der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Erprobung in der Justiz, die das sogenannte Hasenwinkelkonzept ersetzen soll, eingeladen worden. Eine endgültige Fassung der Verwaltungsvorschrift, die der förmlichen Mitbestimmung unterliegt, ist noch nicht vorgelegt worden.

Natürlich bestehen, gerade auch unter Berücksichtigung diverser Klagen zwischen HRR und JM über die Reichweite und den Inhalt der Mitbestimmungstatbestände, weiter unterschiedliche Auffassungen über das Ob und Wie der Mitbestimmung und Mitwirkung. Daher stammt dann auch manchmal unser Eindruck, wir müssten „den Hund zum Jagen tragen“ und an die Mitbestimmung durch den Hauptrichterrat in vielen Fällen freundlich erinnern. In den meisten Fällen funktioniert die Zusammenarbeit allerdings, auch wenn durch das Einfordern und oft notwendige Nachfragen nach Details eine große Arbeitsbelastung für den HRR gegeben ist.



Das JM arbeitet seit Längerem intensiv an der vom HRR und dem HStR eingeforderten Datenschutzkonzept für die E-Akte und es ist auch beabsichtigt, eine Dienstvereinbarung zwischen dem Hauptpersonalrat, dem Hauptstaatsanwaltsrat und dem Hauptrichterrat über den Datenschutz in der elektronischen Akte abzuschließen. Wegen des Umfangs der zu klärenden Punkte sind die Vorarbeiten weit gediehen, aber noch nicht abgeschlossen. In Kürze wird zunächst ein grundsätzliches IT-Sicherheitskonzept vorgestellt werden.

Wir möchten diese Möglichkeit hier auch noch einmal nutzen und unsere Kolleginnen und Kollegen erneut bitten, über die gelebte oder eben nicht gelebte Mitwirkung vor Ort zu berichten und die gewonnenen Erfahrungen an uns weiterzuleiten. Gern helfen wir mit und beraten, wenn es vor Ort um unterschiedliche Auffassungen über die Beteiligungen der Richterräte oder der gemeinsamen Personalvertretungen geht.

Jörg Bellut (Vorsitzender HRR)

## MITSTREITER GESUCHT!!!

### Wollten Sie nicht schon immer einmal

- ... der Justizministerin Ihre Meinung sagen?
- ... der Verwaltung Ratschläge geben?
- ... eine Rezension zu ForumStar bzw. MESTA verfassen?
- ... über lahmes Behördeninternet frozeln?
- ... Ihre Gefühle bei der Nutzung des Travel-Management-Systems beschreiben?
- ... einen guten Behördenleiter definieren?
- ... die Zukunft mit elektronischer Akte vorhersagen?

### Finden Sie, das soeben gelesene Forum

- ... ist etwas dröge?
- ... ist zu politisch?
- ... hat zu viel Text und zu wenig Bilder?
- ... müsste mal Ihr Lieblingsthema anpacken?

Dann machen Sie beim Forum mit. Denn wir suchen genau Sie! Jede Hilfe ist willkommen. Melden Sie sich in der Redaktion, wenn Sie Zeit, Lust und Ideen haben.

Auch Leserbriefe nehmen wir gerne entgegen. Wir werden sie auf Wunsch auch ohne Namensnennung veröffentlichen.



## BEITRITTSERKLÄRUNG

**Ich erkläre meinen Beitritt zum Richterbund Mecklenburg-Vorpommern,  
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienststelle: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Einstellungsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift privat: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich erkläre meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch den Richterbund M-V zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Die Datenschutzerklärung (Anlage des Antrages) habe ich zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird für Mitgliedsinformationen und Einladungen des Richterbundes M-V genutzt. Der Nutzung kann jederzeit widersprochen werden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT

Richterbund Mecklenburg-Vorpommern  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.  
– der/die Kassenwart/-in –

### Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE89ZZZ00000927530

Mandatsreferenz (Mitglieds-Nr. wird ergänzt)

Ich ermächtige den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern, meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag (derzeit 150 €/Jahr, bei Assessoren 120 €/Jahr) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Richterbund Mecklenburg-Vorpommern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Kontoinhaber/Zahlungspflichtiger

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (Zahlungspflichtiger) \_\_\_\_\_



Abstammungsgutachten  
Institut für Serologie & Genetik

# Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



## Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €\*  
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;  
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €\*  
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;  
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €\*  
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,  
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

\* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

## Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,  
Dr. rer. nat. Armin Pahl,  
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67  
21502 Geesthacht

## Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:  
T: 04152 - 80 31 62  
F: 04152 - 80 33 82  
E-Mail: [info@abstammung.de](mailto:info@abstammung.de)  
[www.abstammung.de](http://www.abstammung.de)



**LADR** Ihr Labor  
vor Ort



Abstammungsgutachten  
Institut für Serologie & Genetik